



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.  
vertreten durch Lindner Stimmler Rechtsanwälte  
GmbH & Co KG  
Währinger Straße 2-4/Stiege 1/Top 29  
1090 Wien

Beilagen

WST1-U-798/084-2021

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [post.wst1@noel.gv.at](mailto:post.wst1@noel.gv.at)

Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at) - [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug

BearbeiterIn

Dr. Gertrud Breyer

(0 27 42) 9005

Durchwahl

15207

Datum

05. November 2021

Betrifft

evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H., Vorhaben „Windpark Palterndorf-Dobermannsdorf – Neusiedl an der Zaya Süd“; Änderungsgenehmigung nach § 18b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000 (Reduktion Anzahl WEA + Änderung WEA-Type)

## Bescheid

Über den Antrag der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H., vertreten durch die Lindner Stimmler Rechtsanwälte GmbH & Co KG, 1090 Wien, vom 10. Juni 2020, geändert und ergänzt mit Eingabe vom 23. Juli 2021, auf Erteilung der Genehmigung zur Änderung des mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 06. Dezember 2016, RU4-U-798/041-2016, in der Fassung des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 21. Oktober 2019, RU4-U-798/048-2019, genehmigten Vorhabens „Windpark Palterndorf-Dobermannsdorf – Neusiedl an der Zaya Süd“ wird gemäß § 18b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000, und unter Anwendung der für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen wie folgt entschieden:

## Inhaltsverzeichnis

Spruch .....	5
<b>I Genehmigung der Änderung gemäß § 18b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) .....</b>	<b>5</b>
<b>I.1 Ausnahmegewilligung gemäß § 11 Elektrotechnikgesetz 1992.....</b>	<b>6</b>
<b>I.2 Änderung der Rodungsbewilligung - forstrechtlicher Konsens.....</b>	<b>7</b>
<b>I.3 Zusätzliche Auflagen, Änderung und Entfall von Auflagen/Bedingungen</b>	<b>7</b>
<b>I.3.1 Agrartechnik/Boden .....</b>	<b>7</b>
<b>I.3.2 Bautechnik.....</b>	<b>8</b>
<b>I.3.3 Eisabfall .....</b>	<b>8</b>
<b>I.3.4 Elektrotechnik .....</b>	<b>8</b>
<b>I.3.5 Forst und Jagdökologie.....</b>	<b>12</b>
<b>I.3.6 Grundwasserhydrologie .....</b>	<b>12</b>
<b>I.3.7 Lärmschutz.....</b>	<b>12</b>
<b>I.3.8 Luftfahrttechnik.....</b>	<b>13</b>
<b>I.3.9 Maschinenbautechnik/Schattenwurf .....</b>	<b>18</b>
<b>I.3.10 Naturschutz/Ornithologie .....</b>	<b>19</b>
<b>I.3.11 Raumordnung/Ortsbild/Landschaftsbild.....</b>	<b>20</b>
<b>I.3.12 Verkehrstechnik .....</b>	<b>20</b>
<b>I.3.13 Wasserbautechnik/Gewässerschutz .....</b>	<b>20</b>
<b>I.4 Befristungen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000 .....</b>	<b>20</b>
<b>I.5 Vorhabensbeschreibung .....</b>	<b>21</b>
<b>I.5.1 UVP-genehmigter Bestand .....</b>	<b>21</b>
<b>I.5.2 Zusammenfassung der beantragten Änderungen .....</b>	<b>21</b>
<b>I.5.3 Reduktion der WKA-Anzahl von 10 auf 7 WKAs .....</b>	<b>22</b>
<b>I.5.4 Änderung der Anlagentypen .....</b>	<b>23</b>
<b>I.5.5 Erhöhung der Gesamtnennleistung.....</b>	<b>24</b>
<b>I.5.6 Verschiebung der Anlagenstandorte .....</b>	<b>24</b>
<b>I.5.7 Änderung des Flächenbedarfs .....</b>	<b>24</b>
<b>I.5.8 Änderung der betroffenen Grundstücke .....</b>	<b>25</b>
<b>I.5.9 Aktualisierung der Rodungsflächen.....</b>	<b>28</b>
<b>I.5.10 Anpassung der Verkabelung (Lage, Dimension).....</b>	<b>28</b>
<b>I.5.11 Änderung des Eiserkennungssystems .....</b>	<b>29</b>
<b>I.5.12 Konkretisierung des Eiswarnkonzeptes .....</b>	<b>30</b>
<b>I.5.13 Ausführung einer Rotorblattheizung – Betriebsoption .....</b>	<b>31</b>
<b>II Kostenentscheidung .....</b>	<b>31</b>
<b>Rechtsgrundlagen .....</b>	<b>31</b>
<b>Begründung .....</b>	<b>33</b>
<b>1 Sachverhalt .....</b>	<b>33</b>

<b>2</b>	<b>Beabsichtigte Änderung .....</b>	<b>34</b>
<b>3</b>	<b>Bisheriger Verfahrensverlauf.....</b>	<b>34</b>
<b>4</b>	<b>Vorbringen Beteiligter .....</b>	<b>35</b>
<b>5</b>	<b>Erhobene Beweise.....</b>	<b>40</b>
<b>6</b>	<b>Entscheidungsrelevanter Sachverhalt.....</b>	<b>44</b>
<b>7</b>	<b>Beweiswürdigung .....</b>	<b>44</b>
<b>8</b>	<b>Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen .....</b>	<b>45</b>
<b>8.1</b>	<b>Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG .....</b>	<b>45</b>
<b>8.2</b>	<b>Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000.....</b>	<b>46</b>
<b>8.3</b>	<b>NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 – NÖ EIWG 2005.....</b>	<b>50</b>
<b>8.4</b>	<b>Elektrotechnikgesetz 1992 - ETG 1992.....</b>	<b>52</b>
<b>8.5</b>	<b>NÖ Starkstromwegegesetz .....</b>	<b>52</b>
<b>8.6</b>	<b>Luftfahrtgesetz – LFG.....</b>	<b>53</b>
<b>8.7</b>	<b>NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG 2000 .....</b>	<b>55</b>
<b>8.8</b>	<b>NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 .....</b>	<b>57</b>
<b>8.9</b>	<b>NÖ Bauordnung 2014 – NÖ BO 2014.....</b>	<b>57</b>
<b>8.10</b>	<b>NÖ Raumordnungsgesetz 2014 – NÖ ROG 2014.....</b>	<b>58</b>
<b>8.11</b>	<b>Forstgesetz 1975.....</b>	<b>59</b>
<b>8.12</b>	<b>Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959 .....</b>	<b>61</b>
<b>9</b>	<b>Zuständigkeit .....</b>	<b>63</b>
<b>10</b>	<b>Subsumtion .....</b>	<b>64</b>
<b>10.1</b>	<b>Genehmigungspflichtige Änderung gemäß UVP-G 2000 .....</b>	<b>64</b>
<b>10.2</b>	<b>Genehmigungspflichtige Änderung gemäß den materienrechtlichen Bestimmungen.....</b>	<b>64</b>
<b>11</b>	<b>Rechtliche Würdigung.....</b>	<b>65</b>
<b>11.1</b>	<b>Allgemeines.....</b>	<b>65</b>
<b>11.2</b>	<b>Zur Frage eines Widerspruchs zur durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung .....</b>	<b>65</b>

<b>11.3</b>	<b>Zum Vorliegen der materienrechtlichen Genehmigungskriterien .....</b>	<b>66</b>
<b>11.4</b>	<b>Zum Vorliegen der Genehmigungskriterien des UVP-G 2000.....</b>	<b>67</b>
<b>11.5</b>	<b>Ausnahmegenehmigung gemäß ETG .....</b>	<b>68</b>
<b>11.6</b>	<b>Zur Beurteilung von Störfällen/Eisabfall.....</b>	<b>70</b>
<b>11.7</b>	<b>Auflagenanpassung.....</b>	<b>73</b>
<b>11.8</b>	<b>Zur Frage der betroffenen Beteiligten.....</b>	<b>74</b>
<b>11.9</b>	<b>Zu den einzelnen Einwendungen .....</b>	<b>74</b>
<b>11.10</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>76</b>
	<b>Rechtsmittelbelehrung.....</b>	<b>76</b>

## Spruch

### **I Genehmigung der Änderung gemäß § 18b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)**

Der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft mbH, vertreten durch Lindner Stimmler Rechtsanwälte GmbH & Co KG, 1090 Wien, wird die Genehmigung zur Änderung des mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 06. Dezember 2016, RU4-U-798/041-2016, in der Fassung des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 21. Oktober 2019, WST1-U-798/048-2019, genehmigten Vorhabens „Windpark Palterndorf-Dobermannsdorf – Neusiedl an der Zaya Süd“ durch

- a) die Reduktion der Anzahl der Windenergieanlagen (die 3 Anlagen PD 03, PD 04 und NZ 04 entfallen)
- b) sowie eine Änderung der Anlagentype bei allen verbleibenden Anlagen von der Type Vestas V126-3.45 MW auf die Type Vestas V162-6,0 MW

erteilt.

Damit einher geht eine Kapazitätserhöhung von 34,5 MW um 7,5 MW auf nunmehr 42 MW.

Die Änderungen bewirken darüber hinaus insbesondere nachstehende Änderungen gegenüber dem genehmigten Vorhaben

- c) Änderung der Bauhöhe von 202,7 m auf 250 m über Geländeoberkante
- d) Verschiebung der Anlagenstandorte von bis zu 45 m
- e) Änderung des Flächenbedarfs bei allen Anlagenstandorten
- f) Änderung der betroffenen Grundstücke
- g) Anpassung der Verkabelung (Lage, Dimension)
- h) Aktualisierung der Rodungsflächen

- i) Änderung des Eiserkennungssystems auf Eologix
- j) Konkretisierung des Eiswarnkonzeptes
- k) Erweiterung der lebensraumverbessernden Maßnahmen (Ausgleichsflächenkonzept)
- l) Durchführung von kollisionsvermindernden Maßnahmen im unmittelbaren Windparkbereich

inklusive aller damit im Zusammenhang stehenden Begleitmaßnahmen in den Gemeinden Palterndorf-Dobermannsdorf, Neusiedl an der Zaya und Zistersdorf im Verwaltungsbezirk Gänserndorf.

Die Anlagen sind entsprechend der Vorhabensbeschreibung (zusammenfassend Pkt I.5) sowie den Projektunterlagen, die mit einer Bezugsklausel versehen sind, auszuführen und zu betreiben.

Die unten angeführten Auflagen (Pkt I.3) sind bei Errichtung und Betrieb der Anlage einzuhalten.

Soweit die Zustimmung Dritter für das Vorhaben notwendig ist, wird die Genehmigung unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte erteilt.

Diese Genehmigung wird entsprechend den mit anzuwendenden materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen wie folgt konkretisiert:

**(Hinweis: Soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden, bleibt der Bescheid der NÖ Landesregierung vom 06. Dezember 2016, RU4-U-798/041-2016, in der Fassung des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 21. Oktober 2019, WST1-U-798/048-2019, und insbesondere die darin vorgeschriebenen Auflagen weiterhin aufrecht.)**

#### **I.1 Ausnahmegenehmigung gemäß § 11 Elektrotechnikgesetz 1992**

Es wird die Ausnahmegenehmigung von der Anwendung der gemäß Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020, BGBl. II Nr. 308/2020, verbindlich erklärten elektrotechnischen Sicherheitsvorschrift ÖVE Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt

6.5.2.2 (Fluchtwege in Hochspannungsanlagen) und 6.5.2.4 (Türen zu und in Hochspannungsanlagen) erteilt.

## **I.2 Änderung der Rodungsbewilligung - forstrechtlicher Konsens**

Die Rodungen ändern sich aufgrund des geänderten Flächenbedarfs.

### **I.2.1 Dauerhafte Rodung**

Die mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 06. Dezember 2016, RU4-U-798/041-2016, bewilligte dauerhafte Rodung im Ausmaß von 45 m<sup>2</sup> auf den Grundstücken Nr. 2232, KG Dobermannsdorf, und GrSt. Nr. 1699/2 und 1732, beide KG Palterndorf, wird um die Fläche von 4 m<sup>2</sup> reduziert, sodass nunmehr eine Gesamtrodungsfläche von 41 m<sup>2</sup> bewilligt ist.

### **I.2.2 Befristete Rodung**

Die mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 06. Dezember 2016, RU4-U-798/041-2016, bewilligte befristete Rodung im Ausmaß von 67 m<sup>2</sup> auf den Grundstücken Nr. 2232, KG Dobermannsdorf, und GrSt. Nr. 1699/2 und 1732, beide KG Palterndorf, wird um die Fläche von 5 m<sup>2</sup> erweitert, sodass nunmehr eine Fläche von gesamt 72 m<sup>2</sup> zur befristeten Rodung bewilligt ist.

### **I.2.3 Rodungszweck**

Die Rodung wird unverändert ausschließlich zur Realisierung des beantragten Rodungszweckes, nämlich zur Ertüchtigung von Zuwegungen und Kabelverlegungen auf den angeführten Grundstücken gemäß den vorgelegten Plänen zur Errichtung und zum Betrieb des Windparks Palterndorf-Dobermannsdorf – Neusiedl an der Zaya Süd bewilligt.

## **I.3 Zusätzliche Auflagen, Änderung und Entfall von Auflagen/Bedingungen**

### **I.3.1 Agrartechnik/Boden**

*Hinweis: Die Auflagen des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 06. Dezember 2016, RU4-U-798/041-2016, bleiben weiterhin aufrecht und sind auch im Hinblick auf die Änderungen einzuhalten.*

### **I.3.2 Bautechnik**

*Hinweis: Die Auflagen des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 06. Dezember 2016, RU4-U-798/041-2016, bleiben – soweit im Folgenden nicht anders bestimmt - weiterhin aufrecht und sind auch im Hinblick auf die Änderungen einzuhalten.*

Die Auflagen 2.18, 2.19 und 2.20 entfallen.

*Hinweis: Auflagen zur Ausnahmegenehmigung gemäß § 11 Elektrotechnikgesetz 1992 finden sich nunmehr im Fachbereich Elektrotechnik, Pkt I.3.4.*

### **I.3.3 Eisabfall**

*Hinweis: Die Auflagen des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 06. Dezember 2016, RU4-U-798/041-2016, bleiben weiterhin aufrecht und sind auch im Hinblick auf die Änderungen einzuhalten.*

Folgende Auflage wird zusätzlich vorgeschrieben:

I.3.3.4 Die Positionen der Eiswarntafeln sind so zu wählen, dass Passanten auf den Zuwegungen zu den Windkraftanlagen vor möglichem Eisabfall außerhalb des Eisabfallüberwachungsbereichs hingewiesen werden. Die Signalleuchten müssen von der Position des Hinweisschildes aus sichtbar sein. Eine planliche Darstellung ist vorzulegen.

### **I.3.4 Elektrotechnik**

*Hinweis: Die Auflagen des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 06. Dezember 2016, RU4-U-798/041-2016, bleiben – soweit im Folgenden nicht anders bestimmt - weiterhin aufrecht und sind auch im Hinblick auf die Änderungen einzuhalten.*

Die Auflagen 4.26 bis 4.41 entfallen.

Folgende Auflagen werden für die Ausnahme von der Anwendung der gemäß Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020, BGBl. II Nr. 308/2020, verbindlich erklärten elektrotechnischen Sicherheitsvorschrift ÖVE Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 und 6.5.2.4 zusätzlich vorgeschrieben:



I.3.4.43 Im Falle von Erd- und Kurzschlüssen am Transformator bzw. an der Transformatoranschlussleitung und im Transformatorabgangsfeld der Schaltanlage ist die Stromflussdauer durch schnell wirkende Abschaltvorrichtungen zuverlässig zu minimieren, sodass eine Gesamtausschaltzeit von 180 ms keinesfalls überschritten wird. Sofern die Schaltanlage nicht im Bereich eines Fluchtweges aufgestellt wird bzw. ein Störlichtbogenereignis keine Auswirkung auf den Fluchtweg haben kann, kann vom Einsatz von schnell schaltenden Einrichtungen im Erdschlussfall ( $t < 180$  ms) bei den Abgangsfeldern verzichtet werden.

Werden die Lichtbogengase im Fehlerfall in den Keller geleitet, so muss eine Rückführung der Gase in den Turm zuverlässig verhindert sein. Nach einem Störlichtbogenereignis, einer SF<sub>6</sub>-Leckage oder bei einem anderen Defekt der Schaltanlage darf der Keller nur nach Freischaltung und Absaugung und Entsorgung allfällig vorhandener Lichtbogengase betreten werden.

Sofern die Schaltanlage mit Einrichtungen ausgestattet ist, durch die eine Abminderung der Störlichtbogenauswirkungen erreicht wird (Verkürzung der Lichtbogendauer durch Einlegung – in Schnellzeit – eines kurzschlussfesten Erdungsschalters), ist das Betreten des Kellers bei Einhaltung der übrigen genannten Bedingungen zulässig, ohne dass die Schaltanlage freigeschaltet werden muss.

I.3.4.44 Eine Erdschlusserkennung für das durch den Turm führende Hochspannungskabel ist vorzusehen.

I.3.4.45 Das im Turm befindliche Hochspannungskabel ist nach EN 60332-1-2, Ausgabe 2017, selbstverlöschend auszuführen.

I.3.4.46 Die einwandfreie Ausführung der Kabelendverschlüsse (Teilentladungsfreiheit) ist durch Teilentladungsmessungen nach einem geeigneten Verfahren, z.B. auf Ultraschallbasis, vor Inbetriebnahme nachzuweisen und zu dokumentieren.

I.3.4.47 Die Teilentladungsfreiheit des Hochspannungskabels inklusive Endverschlüsse ist wiederkehrend im Abstand von höchstens 5 Jahren zu überprüfen.

I.3.4.48 Über alle Teilentladungsmessungen sind die Prüfprotokolle zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und für die Dauer des Bestehens der Anlage aufzubewahren.

I.3.4.49 In der Gondel ist permanent eine plombierte Abseilvorrichtung aufzubewahren.

I.3.4.50 In der Betriebsvorschrift ist zu regeln, dass bei Wartungs- und Reparaturarbeiten immer zwei Personen in der Windenergieanlage anwesend sein müssen, von denen eine Person in der Lage sein muss, im Notfall sofortige Maßnahmen setzen zu können. Arbeitet eine Person im Turmkeller, muss sich die zweite Person im Eingangsbereich aufhalten, um die Sicherheit zu überwachen und erforderlichenfalls Hilfsmaßnahmen ergreifen zu können.

I.3.4.51 Es ist zu beachten, dass die Eingangstür den Zugang zu einer abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätte gemäß ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Pkt. 2.2.1 darstellt, deren Bestimmungen einzuhalten sind. Ebenso ist ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2014-10-01, Pkt. 4.3.1, 8. Absatz, in Verbindung mit Punkt 4.3.1.101 zu beachten. Daher muss der Zugang zur Anlage für Unbefugte sicher verhindert werden, ein Verlassen dieses Raumes jederzeit auch im versperrten Zustand der Tür ohne Hilfsmittel möglich sein.

I.3.4.52 Aufbauend auf den Bedingungen dieser Ausnahmegenehmigung ist eine Risikoanalyse zu erstellen und vorzulegen. Die im Projekt enthaltenen Maßnahmen zur Risikoreduzierung sind in der Risikobeurteilung zu berücksichtigen. Diese Risikobeurteilung ist entsprechend der ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10-15, zu erstellen, wobei die technischen Maßnahmen zur Risikoreduzierung spätestens bei Baubeginn und die organisatorischen Maßnahmen spätestens bei Inbetriebnahme schriftlich festgelegt sein müssen. Eine übersichtliche Darstellung der Risikoanalyse, der technischen und der organisatorischen Maßnahmen zur Risikoreduzierung, die Risikobewertung und schließlich die Beurteilung der Maßnahmen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlage zur Verfügung zu halten.

I.3.4.53 Die Nachevaluierung des Sicherheitskonzeptes der Windenergieanlage im Hinblick auf ein mögliches Brandgeschehen ist durch eine unabhängige Prüfstelle zu verifizieren. Eine diesbezügliche Bestätigung der unabhängigen Prüfstelle, die auch die ausdrückliche Aussage umfasst, dass die Schutzziele der ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 Tabelle 4, gleichwertig realisiert sind, ist der Behörde vor Errichtung der Windenergieanlage zu übermitteln. Ein nachvollziehbarer Prüfbericht im Sinne des Abschnittes 7 der ÖNORM EN ISO 12100 ist bereitzuhalten und ist das

Ergebnis der Evaluierung bei Errichtung und Betrieb der Anlage zu berücksichtigen. Im Prüfbericht ist auch nachvollziehbar zu machen, dass neben den organisatorischen Maßnahmen auch die „bauliche“ Ausgestaltung des Fluchtweges als weiterhin mit tolerierbarem Risiko verknüpft angesehen wird.

I.3.4.54 Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist der Betrieb der Anlage nur unter Wartung durch eine fachlich geeignete Firma unter exakter Einhaltung der Vorgaben des Herstellers zulässig. Für diese Wartungsaufgaben sind Wartungsverträge abzuschließen. Rechtzeitig vor Ablauf eines Wartungsvertrages ist dieser zu verlängern, oder mit einer ebenfalls fachlich geeigneten Firma ein neuer Wartungsvertrag abzuschließen. Die Wartungsverträge sowie Nachweise der fachlichen Eignung der Wartungsfirma in Bezug auf die Vorgaben des Herstellers der Windenergieanlage sind der Anlagendokumentation beizufügen und zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlage zur Verfügung zu halten.

I.3.4.55 Die Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlage hat entsprechend der Wartungsrichtlinien der Herstellerfirma und den Anforderungen der Typenprüfungen zu erfolgen.

I.3.4.56 Die Bedienung der Anlage darf nur durch entsprechend unterwiesene Personen erfolgen. Die Betriebsanleitung, in welcher auch Hinweise über Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebszuständen aufzunehmen sind, sind bei der Windenergieanlage aufzubewahren, ebenso das Servicebuch für die Windenergieanlage. In dieses Servicebuch sind jene Personen oder Firmen einzutragen, die zu Eingriffen an der Windenergieanlage berechtigt und entsprechend unterwiesen sind.

I.3.4.57 Die Windenergieanlage darf nur durch Personen betreten werden, die in der Anwendung der persönlichen Schutzausrüstungen ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind.

I.3.4.58 Die Windenergieanlage ist gemäß den technischen Unterlagen, die einen integrierenden Bestandteil des Bescheides bilden, auszuführen.

### **I.3.5 Forst und Jagdökologie**

*Hinweis: Die Auflagen des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 06. Dezember 2016, RU4-U-798/041-2016, bleiben weiterhin aufrecht und sind auch im Hinblick auf die Änderungen einzuhalten.*

### **I.3.6 Grundwasserhydrologie**

*Hinweis: Die Auflagen des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 06. Dezember 2016, RU4-U-798/041-2016, bleiben weiterhin aufrecht und sind auch im Hinblick auf die Änderungen einzuhalten.*

### **I.3.7 Lärmschutz**

*Hinweis: Die Auflagen des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 06. Dezember 2016, RU4-U-798/041-2016, bleiben – soweit im Folgenden nicht anders bestimmt - weiterhin aufrecht und sind auch im Hinblick auf die Änderungen einzuhalten.*

Die Auflage 7.5 entfällt.

Folgende Auflage wird zusätzlich vorgeschrieben:

I.3.7.8 Für die Emissionen der Windenergieanlagen liegen nur garantierte Angaben vor. Daher sind binnen sechs Monaten ab Inbetriebnahme die Emissionswerte der gegenständlichen Windkraftanlage an einer Anlage des gegenständlichen Windparks gemäß ÖVE/ÖNORM EN 61400-11 durch eine diesbezüglich akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker der einschlägigen Fachrichtung mit nachweislich einschlägiger Kompetenz und Erfahrung (Referenzen) oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen der einschlägigen Fachrichtung – Fachgebiet 72.61 mit nachweislich einschlägiger Kompetenz und Erfahrung (Referenzen) messtechnisch nachzuweisen.

Diese Person darf nicht bereits im Genehmigungsverfahren tätig gewesen sein. Die Messungen haben neben dem Schalleistungspegel auch die Charakteristik der Schalldruckpegelverteilung der Messwerte sowie Frequenzanalysen zu enthalten.

### **I.3.8 Luftfahrttechnik**

Die Auflagen des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 06. Dezember 2016, RU4-U-798/041-2016 entfallen.

Folgende Auflagen werden vorgeschrieben:

#### Allgemeine Auflagen

I.3.8.1 Der Turm hat eine helle Farbgebung (weiß oder grau) aufzuweisen. Die Ausführung der Sockelzone, begrenzt mit max. 10 % der Turmhöhe, in grüner Farbe ist zulässig.

I.3.8.2 Vier Wochen vor Baubeginn ist dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht und der Abteilung Verkehrsrecht, der Beginn der Bauarbeiten des Windparks schriftlich mitzuteilen.

I.3.8.3 Die Fertigstellung des Windparks ist neben sonstiger Meldungsverpflichtungen dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht und der Abteilung Verkehrsrecht, schriftlich mitzuteilen.

Die Fertigstellungsmeldung hat unter Anschluss des ausgefüllten Hindernisformulars der Austro Control GmbH, basierend auf dem Vermessungsprotokoll, erstellt von einem hierzu Befugten, zu erfolgen.

Das aktuelle Hindernisformular ist auf der Internet Homepage der Austro Control abrufbar: <http://www.austrocontrol.at> > FLUGSICHERUNG > AIM SERVICES > DATENAUFLIEFERUNG gemäß ADQ > HINDERNISSE (LFG 85/1 & 85/2 Z1).  
[http://www.austrocontrol.at/flugsicherung/aim\\_services/datenauflieferung\\_gemaess\\_adq](http://www.austrocontrol.at/flugsicherung/aim_services/datenauflieferung_gemaess_adq)

Auf die EU-Verordnung Nr. 73/2010 der Kommission vom 26. Januar 2010 zur Festlegung der qualitativen Anforderungen an Luftfahrt Daten und Luftfahrtinformationen für den einheitlichen Luftraum wird verwiesen.

I.3.8.4 Der Betreiber des Windparks hat künftig, unbeschadet anderer gesetzlichen Bestimmungen, Ausfälle oder Störungen der Kennzeichnung des Windparks, sowie die erfolgte Behebung der Ausfälle oder Störungen unverzüglich der Austro Control GmbH sowie dem Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Anlagenrecht und

der Abteilung Verkehrsrecht anzuzeigen. Bei der Austro Control ist zusätzlich die Verlautbarung dieser Information in luftfahrtüblicher Weise zu veranlassen.

I.3.8.5 Im Falle eines Wechsels des Betreibers des Windparks hat der neue Betreiber dem Amt der NÖ Landesregierung, der zuständigen Rechtsabteilung, unverzüglich seinen Namen und seine Anschrift mitzuteilen.

I.3.8.6 Die Entfernung der Anlagen ist unter Bekanntgabe des Abbruchtages der Austro Control GmbH. und dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht und der Abteilung Verkehrsrecht bekannt zu geben.

#### Luftfahrt-Befeuerung

I.3.8.7 Als Nachtkennzeichnung ist auf allen Windkraftanlagen das Gefahrenfeuer „W rot“ einzusetzen.

I.3.8.8 Diese Feuer sind gedoppelt und versetzt am konstruktionsmäßig höchsten Punkt der Türme (Gondel), gegebenenfalls auf Tragekonstruktionen so zu installieren und jeweils gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben, dass bei stehenden Rotorblättern mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Die Feuer sind als LED auszuführen.

I.3.8.9 Bei Ausfall von mehr als 25 % der Leuchtdioden (LEDs) ist das System auszutauschen. Der Umfang des Ausfalls kann durch Messung der Stromstärke ermittelt werden.

#### I.3.8.10 Infrarot LED

Zusätzlich zu den sichtbaren LED sind auch Infrarot-LED zu installieren.

Die Infrarot-LED beim Gefahrenfeuer „W-rot“ müssen die gleiche Taktfolge wie die sichtbaren LED aufweisen.

Die Wellenlänge des infraroten Lichtes muss über 665 nm liegen.

Bezüglich der Strahlstärke der Infrarotfeuer  $I_e$  sind folgende Werte einzuhalten:

Hindernisfeuer:  $150\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$

Gefahrenfeuer:  $600\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$

I.3.8.11 Die Feuer sind mit einer Ausfallsicherung für Stromunterbrechungen zu versehen.

I.3.8.12 Die Feuer „W-rot“ müssen eine Betriebslichtstärke von mindestens 100 cd und eine photometrische Lichtstärke von mindestens 170 cd aufweisen.

I.3.8.13 Die Feuer „W-rot“ sind getaktet zu betreiben: 1 s hell - 0,5 s dunkel - 1 s hell - 1,5 s dunkel.

I.3.8.14 Die Schaltzeiten und Blinkfolgen aller Feuer „W-rot“ des projektierten Windparks und allenfalls der nächstgelegenen, in Sichtweite befindlichen, mit dem Gefahrenfeuer „W-rot“ versehenen Windkraftanlagen sind auf GPS-Basis zu synchronisieren. Alternativ ist die synchronisierte Taktfolge mit der 00.00.00 Sekunde gemäß UTC zu starten.

I.3.8.15 Oberhalb der Horizontalen hat sich die gesamte Betriebslichtstärke zu entfalten. Die Montage einer mechanischen Abschattung für die Abstrahlung unterhalb der Horizontalen ist nicht zulässig.

I.3.8.16 An den Windkraftanlagen sind im Bereich zwischen 40 und 70 % der Turmhöhe 4 LED-Hindernisse mit einer effektiven Betriebslichtstärke von mindestens 10 cd am Turm um je 90° versetzt anzubringen (Hindernisse 10 cd: Type „Low-intensity, Type A nach Richtlinie der ICAO). Es ist sicher zu stellen, dass keine Abdeckung der Befeuerebene durch die Rotorblätter erfolgt.

I.3.8.17 Der Einschaltvorgang hat mittels automatischen Dämmerungsschalters zu erfolgen. Bei einer Unterschreitung der Tageshelligkeit von unter 150 Lux müssen alle Feuer aktiviert sein.

I.3.8.18 In der Errichtungsphase ist ab Erreichen einer Bauhöhe von 100 Meter über Grund am höchsten Punkt der jeweiligen Windkraftanlage ein provisorisches Hindernisfeuer mit folgenden Eigenschaften zu montieren.

Typ ML (Mittelleistung)

Farbe Rot

Lichtstärke 100 – 300 cd

Blinklicht (20 - 60 / min)

Provisorische Infrarot LED während der Errichtungsphase

Zusätzlich zu den sichtbaren roten LED müssen auch nicht-sichtbare infrarote LED zum Einsatz kommen.

Die Infrarot-LED beim Mittelleistungsfeuer müssen die gleiche Taktfolge wie die sichtbaren LED aufweisen.

Die Wellenlänge des infraroten Lichtes muss über 665 nm liegen.

Bezüglich der Strahlstärke der Infrarotfeuer le sind folgende Werte einzuhalten:

Mittelleistungsfeuer:  $600\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$

Das Hindernisfeuer muss bei unterschreiten der Tageshelligkeit von 150 Lux aktiviert bzw. bei über 150 Lux deaktiviert werden.

Das Hindernisfeuer muss bis zur Aktivierung des Gefahrenfeuers „W-rot“ betrieben werden. Das provisorische Hindernisfeuer ist mit einer Ausfallsicherung für Stromunterbrechungen zu versehen.

I.3.8.19 Die tatsächlichen Lichtstärken sowie die fachgerechte Montage aller Feuer und der Ausfallsicherung sind von einem dafür autorisierten Unternehmen oder vom Hersteller der Befeuungsanlagen zu bestätigen.

#### Tagesmarkierung

I.3.8.20 Jedes Rotorblatt hat 5 Farbfelder aufzuweisen, wobei von der Rotorblattspitze beginnend das erste Farbfeld rot auszuführen ist.

I.3.8.21 Die Höhe der Farbfelder muss mindestens 10 % der Rotorblattlänge aufweisen.

Die Farbfelder sind umlaufend und durchgängig in der vorgegebenen Farbfeldhöhe, am Rotorblatt anzubringen.

I.3.8.22 Das Maschinenhaus (Gondel) der Windkraftanlagen ist umlaufend, durchgängig mit einem mindestens 2 m hohen roten Farbstreifen in der Mitte des Maschinenhauses zu versehen.

I.3.8.23 Die Windkraftanlagen sind mit einem 3 m hohen roten Farbring zu versehen.

Die Markierung ist bei Höhenkote 40 m (Toleranzwert +/- 5 m) über Grund am Turm anzubringen.



I.3.8.24 Die Farbwerte für den Warnanstrich betragen:

WEISS: RAL 9010

ROT: RAL 3000 oder RAL 3020

I.3.8.25 Die Tagesmarkierungselemente sind vom Betreiber in einem Intervall von einem Jahr augenscheinlich auf ihre Farbdichte zu überprüfen. Bei einem deutlich erkennbaren Abweichen von den vorgeschriebenen Farbwerten, z.B. Ausbleichen durch UV-Bestrahlung, ist eine Messung der Farbdichte erforderlich. Liegen die Farbwerte außerhalb der definierten Farbwerte gem. Farbschema der CIE (Internationale Beleuchtungskommission), veröffentlicht im ICAO Annex 14, ist der konsensgemäße Zustand wiederherzustellen.

#### Markierung von Kränen während der Errichtungsphase

##### Nachkennzeichnung an Kränen

I.3.8.26 Am Kran ist ab Erreichen einer Höhe von 100 Meter über Grund ein Hindernisfeuer mit folgenden Eigenschaften zu montieren.

Typ ML (Mittelleistung)

Farbe Rot

Lichtstärke 100 – 300 cd

Blinklicht (20 - 60 / min)

##### Infrarot LED an Kränen

Zusätzlich zu den sichtbaren roten LED müssen auch nicht-sichtbare infrarote LED zum Einsatz kommen.

Die Infrarot-LED beim Mittelleistungsfeuer müssen die gleiche Taktfolge wie die sichtbaren LED aufweisen.

Die Wellenlänge des infraroten Lichtes muss über 665 nm liegen.

Bezüglich der Strahlstärke der Infrarotfeuer  $I_e$  sind folgende Werte einzuhalten:

Mittelleistungsfeuer:  $600\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$

Das Hindernisfeuer (ML) am Kran muss beim Unterschreiten der Tageshelligkeit von 150 Lux aktiviert bzw. bei über 150 Lux deaktiviert werden.

Der Einschaltvorgang hat mittels Dämmerungsschalters zu erfolgen.

I.3.8.27 Die tatsächlichen Lichtstärken sowie die fachgerechte Montage der Feuer und der Ausfallsicherung sind von einem dafür autorisierten Unternehmen oder vom Hersteller der Befeuerungsanlagen zu bestätigen.

#### Tageskennzeichnung an Kränen

I.3.8.28 Das obere Drittel des Kranes (beinhaltend alle Bestandteile) ist mit einer rot weißen Tagesmarkierung zu versehen.

Die Farbwerte für den Warnanstrich betragen:

WEISS: RAL 9010

ROT: RAL 3000 oder RAL 3020

Der Kran ist vom höchsten Punkt nach unten mit 5 Farbfeldern zu versehen.

Das oberste Farbfeld ist rot auszuführen.

I.3.8.29 Die Verpflichtung zur Anbringung einer Tagesmarkierung entfällt, wenn der Kran ausschließlich bei Sichtweiten über 5000 Meter bzw. keiner sonstigen Sichtbeeinträchtigung, wie stärkere Niederschläge, Dunst, Rauch etc. errichtet ist.

Es muss gewährleistet sein, dass der Kran durch Umlegen, Einfahren etc. unverzüglich auf eine max. Höhe von 30 Meter über Grund gekürzt wird.

I.3.8.30 Kann eine Tagesmarkierung nicht aufgebracht werden, ist auf der höchstmöglichen Stelle ein weißes Mittelleistungsfeuer mit einer Lichtstärke von 20.000 cd und einer Blitzfolge von 20-60 je Minute zu betreiben, welches bei einer Tageshelligkeit von über 150 Lux zu aktivieren ist. Das Feuer muss rundum strahlend sein und über der Horizontalen 100 % seiner Leuchtkraft entfalten. Ein gleichzeitiger Betrieb mit der Nachtmarkierung (Hindernis-/Gefahrenfeuer) sowie bei einer Tageshelligkeit unter 150 Lux ist nicht zulässig.

### **I.3.9 Maschinenbautechnik/Schattenwurf**

*Hinweis: Die Auflagen des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 06. Dezember 2016, RU4-U-798/041-2016, bleiben – soweit im Folgenden nicht anders bestimmt - weiterhin aufrecht und sind auch im Hinblick auf die Änderungen einzuhalten.*

Die Auflage 9.18 entfällt.

Folgende Auflagen werden zur Konkretisierung der beispielhaften Abschaltvorgänge, um die Richtwerte für Schattenwurf einzuhalten, zusätzlich vorgeschrieben:

I.3.9.19 Durch Installation einer Abschaltautomatik und geeigneter Parametrisierung einer Schattenwurfberechnung ist sicherzustellen, dass die einschlägigen Richtwerte an den Immissionsorten eingehalten werden. Ein Nachweis der Installation der Abschaltvorrichtung sowie dessen Parametrisierung muss vor Inbetriebnahme dokumentiert werden.

I.3.9.20 Es sind ganzjährig Protokolle über die Schattenwurfereignisse zu führen und auf Aufforderung der Behörde vorzulegen. Die geführten Protokolle müssen elektronisch übermittelbar sein sowie in einem auswertbaren Format vorliegen. Die Aufzeichnungen müssen im Minutentakt erfolgen. In diesen Zeitintervallen sind Betriebszustand (Drehzahl, Leistung) und Angaben dazu, ob in diesem Zeitraum Schattenwurf möglich war, darzustellen.

### **I.3.10 Naturschutz/Ornithologie**

*Hinweis: Die Auflagen des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 06. Dezember 2016, RU4-U-798/041-2016, bleiben – soweit im Folgenden nicht anders bestimmt – weiterhin aufrecht und sind auch im Hinblick auf die Änderungen einzuhalten.*

Die Bedingung 10.1 sowie die Auflage 10.5 entfallen.

Folgende Auflage wird zusätzlich vorgeschrieben:

I.3.10.11 Spätestens drei Monate vor Baubeginn ist der Behörde ein Monitoringkonzept zur Überprüfung der Nutzung der Nahrungsflächen für Greifvögel zu übermitteln. Das Konzept hat den aktuellen Erhebungsstandards zu entsprechen. Eine Abstimmung mit vergleichbaren Projekten in der Region wird empfohlen.

Über das Vorhandensein und die Eignung der Flächen ist der Behörde jährlich ein fachlicher Bericht vorzulegen. In den ersten beiden Betriebsjahren ist zudem ein ornithologisches Monitoring über die Nutzung der Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Danach ist der Behörde alle fünf Jahre über die Nutzung der Flächen durch Greifvögel fachlich Bericht zu legen.

### **I.3.11 Raumordnung/Ortsbild/Landschaftsbild**

*Hinweis: Die Auflagen des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 06. Dezember 2016, RU4-U-798/041-2016, bleiben weiterhin aufrecht und sind auch im Hinblick auf die Änderungen einzuhalten.*

### **I.3.12 Verkehrstechnik**

*Hinweis: Die Auflagen des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 06. Dezember 2016, RU4-U-798/041-2016, bleiben weiterhin aufrecht und sind auch im Hinblick auf die Änderungen einzuhalten.*

### **I.3.13 Wasserbautechnik/Gewässerschutz**

*Hinweis: Die Auflagen des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 06. Dezember 2016, RU4-U-798/041-2016, bleiben weiterhin aufrecht und sind auch im Hinblick auf die Änderungen einzuhalten.*

## **I.4 Befristungen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000**

Die im Bescheid der NÖ Landesregierung vom 21. Oktober 2019, RU4-U-798/048-2019, festgelegten Fristen bleiben weiterhin aufrecht:

**I.4.1** Die Genehmigung erlischt, wenn mit dem Bau nicht bis **31. Dezember 2023** begonnen wird.

**I.4.2** Als Bauvollendungsfrist wird der **31. Dezember 2025** bestimmt.

Die Genehmigung erlischt, wenn die Fertigstellung bei der Behörde nicht bis spätestens 31. Dezember 2025 angezeigt wird.

**I.4.3** Die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht bis längstens **31. Dezember 2025** erfüllt ist. Die Wiederaufforstung ist umgehend nach Abschluss der Errichtungsarbeiten und spätestens bis 31. Dezember 2025 durchzuführen.

**I.4.4** Als Gesamtbefristung des Wasserrechtes wird der **31. Dezember 2025** festgelegt.

(Hinweis:

Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b UVP-G 2000 können die Fristen von Amts wegen geändert werden.)

## **I.5 Vorhabensbeschreibung**

### **I.5.1 UVP-genehmigter Bestand**

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 6. Dezember 2016, RU4-U-798/041-2016, in der Fassung des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 21. Oktober 2019, WST1-U-798/048-2019, wurde der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. nach Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „Windpark Palterndorf-Dobermannsdorf – Neusiedl an der Zaya Süd“ bestehend aus 10 Windkraftanlagen des Typs Vestas V126 mit einer elektrischen Nennleistung von jeweils 3,45 MW, in Summe demnach 34,5 MW, einem Rotordurchmesser von 126 m und einer Nabenhöhe von 137 m + 2,7 m inklusive aller damit im Zusammenhang stehenden Begleitmaßnahmen in den Gemeinden Palterndorf-Dobermannsdorf und Neusiedl/Zaya (beide betroffen durch Windenergieanlagen, Verkabelung und Wegebau) im Verwaltungsbezirk Gänserndorf erteilt.

Mit der Errichtung des Vorhabens wurde noch nicht begonnen.

### **I.5.2 Zusammenfassung der beantragten Änderungen**

Die angestrebte Änderung der UVP-Genehmigung umfasst

- die Reduktion der Anzahl der Windenergieanlagen von 10 auf 7 WKAs
- die Änderung der Anlagentype bei allen Anlagen von Vestas V126 3,45 MW auf Vestas V162 6 MW inkl. Änderung der Bauhöhe von 202,7 m auf 250 m über Geländeoberkante

- die Erhöhung der Gesamtnennleistung von bisher 34,5 MW auf zukünftig 42 MW (+ 7,5 MW)
- eine Verschiebung aller Anlagenstandorte von bis zu 45 m (ausgenommen Anlagenstandort NZ 06)
- eine Änderung des Flächenbedarfs bei allen Anlagenstandorten
- eine Änderung der betroffenen Grundstücke
- eine Aktualisierung von Rodungsflächen auf bereits bisher von Rodungen betroffenen Grundstücken
- eine Anpassung der Verkabelung (Lage, Dimension)
- eine Änderung des Eiserkennungssystems
- eine Konkretisierung des Eiswarnkonzeptes
- eine Ausführung einer Rotorblattheizung – Betriebsoption
- Schaffung von Ausgleichsmaßnahmen im Ausmaß von 35 ha

Im Folgenden werden die Vorhabensänderungen bzw. Abweichungen vom genehmigten Vorhaben detaillierter dargestellt.

### **I.5.3 Reduktion der WKA-Anzahl von 10 auf 7 WKAs**

Die genehmigten Windkraftanlagen PD 03, PD 04 und NZ 04 sollen nicht mehr errichtet werden. Anstatt der bewilligten 10 Windkraftanlagen (WKAs) sollen nunmehr 7 WKAs errichtet werden. Es verbleiben die WKA-Standorte NZ 01 bis NZ 03, NZ 05, NZ 06, PD 01 und PD 02.

Mit dem Entfall der drei WKAs entfallen auch sämtliche Infrastruktureinrichtungen, welche nur für diese WKAs erforderlich gewesen wären (etwa die entsprechenden Kabel, Kranstellflächen und der jeweilige Ausbau der Zuwegung).

## I.5.4 Änderung der Anlagentype

Anstatt dem ursprünglich genehmigten Anlagentyp Vestas V126 werden künftig sämtliche Anlagen mit dem Typ Vestas V162 errichtet. Die technischen Daten der genehmigten Anlagentype werden der geplanten Anlagentype in nachfolgender Tabelle 1 gegenübergestellt.

	Vestas V126 3,45 MW Genehmigung	Vestas V162 6 MW Änderung
<b>Anlagenhauptdaten</b>		
Nennleistung	3,45 MW	6,0 MW
Rotordurchmesser	126 m	162 m
Nabenhöhe ab FOK	137 m (exkl. 2,7 m Höherstellung)	166,3 m (exkl. 2,7 m Höherstellung)
Bauhöhe ab FOK	202,7 m	250 m
Drehrichtung Rotor	Uhrzeigersinn (Betrachtung in Windrichtung auf den Rotor)	
Einschalt- / Abschaltgeschwindigkeit	3 m/s – 22,5 m/s	3 m/s – 24 m/s
Drehzahl, dynamischer Betriebsbereich	5,3-16,5 U/min	4,3-12,1 U/min
Rotor	Luvläufer mit Pitchregulierung, aktiver Windnachführung	
Rotorblätter	mit Sägezahn-Hinterkante (serrated trailing edges)	
Blattmaterial	Kohle- und GFK-Faser (Epoxidharz) mit integrierten Blitzschutz	
Blattlänge	61,66 m	79,35 m
Überstrichene Fläche	12.469 m <sup>2</sup>	20.611 m <sup>2</sup>
Rotorblattverstellung	Pitchsystem für jedes Rotorblatt, je Rotorblatt ein autarkes Stellsystem mit zugeordneter Notversorgung	
Generator	3-Phasen-Asynchrongenerator mit Käfigläufer	dreiphasiger Permanentmagnetgenerator, Vollumrichter
Windnachführung	Azimutlagersystem – Gleitlagersystem	
Mechanische Bremse	Scheibenbremse an der schnellen Welle des Getriebes, Rotor-Haltebremse bei NOT-STOPP, welche im Betrieb nur zu Wartungszwecken (Festsetzung des Rotors) verwendet wird	
Aerodynamische Bremse	Hauptbremse - volle Fahnenstellung der drei Rotorblätter	
<b>Turm</b>		
Zertifizierung	IEC III <sub>A</sub>	DIBt (Windzone S, Erdbebenzone 3)
Bauart	Stahlurm mit Flanschverbindung	Hybridurm T20 mit Flanschverbindung
Aufstieg	innenliegende Leiter mit Steigschutz oder mittels integriertem Aufzugsystem	
Turmhöhe	134,60 m	163,85 m
Aufbau	5 Stahlsegmente	31 Betonsegmente und 3 Stahlsegmente
Durchmesser Fußflansch	6,30 m	8,868 m
Durchmesser Kopfflansch	3,26 m	4,008 m
<b>Elektrische Anlagenteile innerhalb der WKA</b>		
Leistungsschränke	ja	
Steuerschrank	ja	
Transformator	ja	
Niederspannungsverteilung	ja	
Mittelspannungsschaltanlage	ja	

Tabelle 1: Vergleich der technischen Daten Vestas V126 3,45 MW (Genehmigung) und Vestas V162 6 MW (Änderung)

### I.5.5 Erhöhung der Gesamtnennleistung

Durch die Nennleistungserhöhung von 3,45 MW auf 6 MW pro Anlage und die Reduktion um 3 Anlagen kommt es zu einer Erhöhung der Gesamtnennleistung auf 42 MW. Aus netztechnischen Gründen wird die eingespeiste Leistung bis zur Erhöhung der Netzzugangskapazität auf 34,5 MW gedrosselt.

Die Leistungsbeschränkung bzw. -regelung erfolgt über die Parkregelung in der Scada-Einheit.

### I.5.6 Verschiebung der Anlagenstandorte

Es erfolgt eine Verschiebung aller Anlagenstandorte von bis zu 45 m (Tabelle 2). Lediglich der Anlagenstandort NZ 06 bleibt unverändert am genehmigten Standort.

WKA	Verschiebung der Anlagenstandorte [m]
NZ 01	45
NZ 02	14
NZ 03	20
NZ 05	14
NZ 06	0
PD 01	35
PD 02	20

Tabelle 2: Verschiebung der Anlagenstandorte (Genehmigung / Änderung)

### I.5.7 Änderung des Flächenbedarfs

Der Flächenbedarf des Vorhabens verändert sich in Folge der Änderung vor allem durch die Streichung dreier Anlagen sowie die Zuwegung zu den Anlagenstandorten. Die in der Genehmigung bis hin zu den Güterwegen reichenden Kranstellflächen fallen im Zuge der Änderung kleiner aus und werden durch neue Wege (Neubau permanent) erschlossen, sodass in Summe der permanente Flächenbedarf verringert wird. Da die Kranstellflächen nicht mehr bis zu den Güterwegen reichen, erhöht sich der Flächenbedarf für die temporären Trompeten „Weg – Neubau temporär“. Daraus ergibt sich nunmehr folgende Gegenüberstellung des Flächenbedarfs nach Art der Beanspruchung für die Genehmigung sowie die Änderung (Tabelle 3):



Art der Beanspruchung	Fläche [m <sup>2</sup> ]		
	Genehmigung	Änderung	Differenz
<b>Fundament permanent</b>	2.545	3.436	+ 891
<b>Fundamentüberschüttung permanent</b>	3.970	2.551	- 1.419
<b>Kranstellfläche permanent</b>	18.176	9.878	- 8.098
<b>Rotor - Luftraum permanent</b>	124.688	144.282	+ 19.594
<b>Weg - Bestand permanent</b>	21.575	21.576	+ 1
<b>Weg - Ertüchtigung permanent</b>	11.111	5.821	- 5.290
<b>Weg - Neubau permanent</b>	4.111	3.952	- 159
<b>Weg - Neubau temporär</b>	11.378	17.012	+ 5.634

Tabelle 3: Gegenüberstellung Flächenbedarf – Windpark

### I.5.8 Änderung der betroffenen Grundstücke

Die nachstehende Tabelle 4 listet alle Grundstücke auf, welche von den Anlagenstandorten (Fundament, Fundamentüberschüttung, Kranstellfläche, Rotor – Luftraum) betroffen sind.

KGNR	GNR	KG	Gemeinde	Bezirk
06117	2069/1	Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya	Gänserndorf
06117	2069/2	Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya	Gänserndorf
06117	2069/5	Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya	Gänserndorf
06117	2069/9	Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya	Gänserndorf
06117	2070	Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya	Gänserndorf
06117	2130/3	Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya	Gänserndorf
06117	2131/4	Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya	Gänserndorf
06117	2132/6	Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya	Gänserndorf
06117	4548	Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya	Gänserndorf
06117	4568	Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya	Gänserndorf
06117	4569	Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya	Gänserndorf
06117	4570	Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya	Gänserndorf
06117	4571	Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya	Gänserndorf
06117	4639/1	Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya	Gänserndorf
06117	4639/2	Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya	Gänserndorf
06117	4640	Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya	Gänserndorf
06117	4641	Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya	Gänserndorf
06117	4642	Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya	Gänserndorf
06117	4643	Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya	Gänserndorf
06117	4644	Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya	Gänserndorf
06117	4702	Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya	Gänserndorf
06117	4703	Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya	Gänserndorf
06117	4704	Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya	Gänserndorf
06117	4705	Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya	Gänserndorf
06117	4707	Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya	Gänserndorf
06117	4708	Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya	Gänserndorf
06117	4709	Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya	Gänserndorf
06117	4710	Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya	Gänserndorf
06117	4714	Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya	Gänserndorf
06119	1593	Palterndorf	Palterndorf-Dobermannsdorf	Gänserndorf
06119	1594	Palterndorf	Palterndorf-Dobermannsdorf	Gänserndorf
06119	1595	Palterndorf	Palterndorf-Dobermannsdorf	Gänserndorf
06119	1596	Palterndorf	Palterndorf-Dobermannsdorf	Gänserndorf

KGNR	GNR	KG	Gemeinde	Bezirk
06119	1597	Palterndorf	Palterndorf-Dobermannsdorf	Gänserndorf
06119	1598	Palterndorf	Palterndorf-Dobermannsdorf	Gänserndorf
06119	1599	Palterndorf	Palterndorf-Dobermannsdorf	Gänserndorf
06119	1601	Palterndorf	Palterndorf-Dobermannsdorf	Gänserndorf
06119	1602	Palterndorf	Palterndorf-Dobermannsdorf	Gänserndorf
06119	1605	Palterndorf	Palterndorf-Dobermannsdorf	Gänserndorf
06119	1610	Palterndorf	Palterndorf-Dobermannsdorf	Gänserndorf
06119	1611	Palterndorf	Palterndorf-Dobermannsdorf	Gänserndorf
06119	1612	Palterndorf	Palterndorf-Dobermannsdorf	Gänserndorf
06119	1613	Palterndorf	Palterndorf-Dobermannsdorf	Gänserndorf

Tabelle 4: Grundstücksverzeichnis – Anlagenstandorte inkl. Rotor (Luftraum)

Die von Wegebaumaßnahmen (Bestand, Ertüchtigung, Neubau) betroffenen Grundstücke sind in folgender Tabelle 5 gelistet.

KGNR	GNR	KG	Gemeinde	Bezirk
06117	4528	Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya	Gänserndorf
06117	4544	Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya	Gänserndorf
06117	4545	Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya	Gänserndorf
06117	4546	Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya	Gänserndorf
06117	4548	Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya	Gänserndorf
06117	4556	Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya	Gänserndorf
06117	4557	Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya	Gänserndorf
06117	4558	Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya	Gänserndorf
06117	4571	Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya	Gänserndorf
06117	4600	Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya	Gänserndorf
06117	4602	Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya	Gänserndorf
06117	4603	Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya	Gänserndorf
06117	4639/1	Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya	Gänserndorf
06117	4639/2	Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya	Gänserndorf
06117	4640	Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya	Gänserndorf
06117	4641	Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya	Gänserndorf
06117	4642	Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya	Gänserndorf
06117	4649	Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya	Gänserndorf
06117	4650	Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya	Gänserndorf
06117	4651	Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya	Gänserndorf
06117	4678	Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya	Gänserndorf
06117	4695	Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya	Gänserndorf
06117	4697	Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya	Gänserndorf
06117	4704	Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya	Gänserndorf
06117	4705	Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya	Gänserndorf
06117	4707	Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya	Gänserndorf
06119	1597	Palterndorf	Palterndorf-Dobermannsdorf	Gänserndorf
06119	1598	Palterndorf	Palterndorf-Dobermannsdorf	Gänserndorf
06119	1599	Palterndorf	Palterndorf-Dobermannsdorf	Gänserndorf
06119	1601	Palterndorf	Palterndorf-Dobermannsdorf	Gänserndorf
06119	1602	Palterndorf	Palterndorf-Dobermannsdorf	Gänserndorf
06119	1603	Palterndorf	Palterndorf-Dobermannsdorf	Gänserndorf
06119	1604	Palterndorf	Palterndorf-Dobermannsdorf	Gänserndorf
06119	1605	Palterndorf	Palterndorf-Dobermannsdorf	Gänserndorf
06119	1612	Palterndorf	Palterndorf-Dobermannsdorf	Gänserndorf
06119	1613	Palterndorf	Palterndorf-Dobermannsdorf	Gänserndorf

Tabelle 5: Grundstücksverzeichnis – Wegebau

Die von der Windparkverkabelung betroffenen Grundstücke sind in Tabelle 6 dargestellt.

KGNR	GNR	KG	Gemeinde	Bezirk
06104	2215	Dobermannsdorf	Palterndorf-Dobermannsdorf	Gänserndorf
06104	2216	Dobermannsdorf	Palterndorf-Dobermannsdorf	Gänserndorf
06104	2228	Dobermannsdorf	Palterndorf-Dobermannsdorf	Gänserndorf
06104	2229	Dobermannsdorf	Palterndorf-Dobermannsdorf	Gänserndorf
06104	2230	Dobermannsdorf	Palterndorf-Dobermannsdorf	Gänserndorf
06104	2231	Dobermannsdorf	Palterndorf-Dobermannsdorf	Gänserndorf
06104	2232	Dobermannsdorf	Palterndorf-Dobermannsdorf	Gänserndorf
06104	2233	Dobermannsdorf	Palterndorf-Dobermannsdorf	Gänserndorf
06117	4283	Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya	Gänserndorf
06117	4284	Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya	Gänserndorf
06117	4285/1	Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya	Gänserndorf
06117	4287	Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya	Gänserndorf
06117	4299	Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya	Gänserndorf
06117	4302	Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya	Gänserndorf
06117	4303	Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya	Gänserndorf
06117	4304	Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya	Gänserndorf
06117	4528	Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya	Gänserndorf
06117	4533	Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya	Gänserndorf
06117	4546	Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya	Gänserndorf
06117	4548	Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya	Gänserndorf
06117	4549	Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya	Gänserndorf
06117	4550	Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya	Gänserndorf
06117	4551	Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya	Gänserndorf
06117	4552	Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya	Gänserndorf
06117	4553	Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya	Gänserndorf
06117	4555	Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya	Gänserndorf
06117	4556	Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya	Gänserndorf
06117	4557	Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya	Gänserndorf
06117	4558	Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya	Gänserndorf
06117	4571	Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya	Gänserndorf
06117	4640	Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya	Gänserndorf
06117	4641	Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya	Gänserndorf
06117	4650	Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya	Gänserndorf
06117	4678	Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya	Gänserndorf
06117	4704	Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya	Gänserndorf
06117	4707	Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya	Gänserndorf
06119	1597	Palterndorf	Palterndorf-Dobermannsdorf	Gänserndorf
06119	1598	Palterndorf	Palterndorf-Dobermannsdorf	Gänserndorf
06119	1599	Palterndorf	Palterndorf-Dobermannsdorf	Gänserndorf
06119	1604	Palterndorf	Palterndorf-Dobermannsdorf	Gänserndorf
06119	1605	Palterndorf	Palterndorf-Dobermannsdorf	Gänserndorf
06119	1610	Palterndorf	Palterndorf-Dobermannsdorf	Gänserndorf
06119	1611	Palterndorf	Palterndorf-Dobermannsdorf	Gänserndorf
06119	1612	Palterndorf	Palterndorf-Dobermannsdorf	Gänserndorf
06119	1613	Palterndorf	Palterndorf-Dobermannsdorf	Gänserndorf
06119	1625	Palterndorf	Palterndorf-Dobermannsdorf	Gänserndorf
06119	1651	Palterndorf	Palterndorf-Dobermannsdorf	Gänserndorf
06119	1659	Palterndorf	Palterndorf-Dobermannsdorf	Gänserndorf
06119	1679	Palterndorf	Palterndorf-Dobermannsdorf	Gänserndorf
06119	1695	Palterndorf	Palterndorf-Dobermannsdorf	Gänserndorf
06119	1699/2	Palterndorf	Palterndorf-Dobermannsdorf	Gänserndorf
06119	1700	Palterndorf	Palterndorf-Dobermannsdorf	Gänserndorf
06119	1701	Palterndorf	Palterndorf-Dobermannsdorf	Gänserndorf
06119	1709	Palterndorf	Palterndorf-Dobermannsdorf	Gänserndorf
06119	1717	Palterndorf	Palterndorf-Dobermannsdorf	Gänserndorf

KGNR	GNR	KG	Gemeinde	Bezirk
06119	1725	Palterndorf	Palterndorf-Dobermannsdorf	Gänserndorf
06119	1731	Palterndorf	Palterndorf-Dobermannsdorf	Gänserndorf
06119	1732	Palterndorf	Palterndorf-Dobermannsdorf	Gänserndorf
06119	590	Palterndorf	Palterndorf-Dobermannsdorf	Gänserndorf

Tabelle 6: Grundstücksverzeichnis – Verkabelung

### I.5.9 Aktualisierung der Rodungsflächen

Für den gesamten Windpark wurden insgesamt 3 Rodungen genehmigt. Die Rodungsflächen setzen sich aus unbefristeten sowie befristet zu rodenden Flächen zusammen.

In der nachfolgenden Tabelle 7 werden die Summen der genehmigten Rodungen den Änderungen gegenübergestellt.

	genehmigter Bestand		Änderung	
	permanent [m <sup>2</sup> ]	temporär [m <sup>2</sup> ]	permanent [m <sup>2</sup> ]	temporär [m <sup>2</sup> ]
<b>Rodungsflächen gesamt</b>	45	67	41	72
<b>Summe</b>	112		113	

Tabelle 7: Gegenüberstellung – Rodungen

Von den Rodungen sind unverändert folgende Grundstücke betroffen (Tabelle 8).

Gemeinde	KG	KGNR	GNR	Dauer	Fläche [m <sup>2</sup> ]	
Palterndorf-Dobermannsdorf	Dobermannsdorf	06104	2232	permanent	15	
				temporär	26	
	Palterndorf	06119	1699/2	permanent	13	
				temporär	22	
				1732	permanent	13
					temporär	24

Tabelle 8: Grundstücksverzeichnis – Rodungen

### I.5.10 Anpassung der Verkabelung (Lage, Dimension)

Das Erdkabelsystem der Windparkverkabelung besteht aus drei 30-kV-Kabelsträngen mit begleitender LWL-Datenleitung, welche ausgehend von den Windkraftanlagen zum Umspannwerk Neusiedl/Zaya geführt werden.

Durch die Änderung kommt es zu Abweichungen der Kabellängen sowie der Kabeldimensionen gegenüber der genehmigten Kabeltrasse (siehe Tabelle 9).

Strecke	Genehmigung		Änderung	
	Länge [m]	Dimensionierung [mm <sup>2</sup> ]	Länge [m]	Dimensionierung [mm <sup>2</sup> ]
<b>Strang 1</b>				
NZ 05 – NZ 06	585	240	565	240
NZ 06 – NZ 02	830	240	838	400
NZ 02 – UW	5.250	240	5.083	630
<b>Strang 2</b>				
NZ 03 – NZ 01	600	240	735	400
NZ 01 – UW	4.140	240	4.155	630
<b>Strang 3</b>				
PD 02 – PD 01	570	240	598	400
PD 01 – UW	3.205	400	3191	630

Tabelle 9: Windparkverkabelung – Kabellängen und Dimensionierungen

Die durch die Windparkverkabelung betroffenen Grundstücke ändern sich auf Grund der aktuellen Gegebenheiten.

### I.5.11 Änderung des Eiserkennungssystems

Es erfolgt eine Änderung des Eiserkennungssystems bei allen Anlagen als Anpassung an den Stand der Technik. Das Eiserkennungssystem wird von BLADEControl und LABKOTEC auf eologix RESTART geändert.

Die Windkraftanlagen des Windparks werden mit folgender Überwachungseinrichtung zur Erkennung von Eisansatz an den Rotorblättern ausgerüstet:

- eologix restart – Eiserkennungssystem auf jeder Windkraftanlage

Mit dem System können folgende Anwendungen realisiert werden:

1. Eisdetektion (d.h. z.B. Stoppen der Anlagen wegen Vereisung)
2. Eis-Frei-Detektion (d.h. automatischer Wiederanlauf der Windkraftanlagen bei Eisfreiheit, nachdem ein Stopp wegen Vereisung erfolgte).

Das Eiserkennungssystem eologix stoppt die jeweilige Windkraftanlage verlässlich bei Eisansatz an den Rotorblättern. Um die Sicherheit auch bei einem Ausfall des Detektionssystems zu gewährleisten, wird das Eiserkennungssystem redundant ausgeführt.

Im ggst. Vorhaben ist auf Grund der Ausführung der Systemvariante eologix restart ein automatisches Wiederanlaufen der Anlagen bei Eisfreiheit vorgesehen.

Beim eologix restart System werden die nötigen Positionen für die Eisdetektion mehrfach abgedeckt. Dadurch ist jedes eologix restart System auch für die Funktion Eisdetektion geeignet.

Sobald die Windkraftanlage des Windparks auf Grund von Eisansatz durch das Eiserkennungssystem eologix gestoppt wird, werden alle der jeweiligen Windkraftanlage zugeordneten, umliegenden Warnlampen aktiviert. Die entsprechende Funktionsweise wird über die SCADA-Windparksteuerung realisiert.

Bei automatischem Wiederanlauf der Anlage werden die Warnlampen wieder automatisch abgeschaltet, sobald das Eiserkennungssystem die betroffene Windkraftanlage des Windparks eisfrei detektiert.

#### **I.5.12 Konkretisierung des Eiswarnkonzeptes**

Um die Restgefahr des Eisabfalls von den stillstehenden Rotorblättern zu minimieren, wird im geplanten Windpark ein Eiswarnkonzept umgesetzt. Dieses bleibt im Wesentlichen gegenüber dem genehmigten Bestand unverändert.

Auf Grund der veränderten Anlagenabmessungen der Windkraftanlagen kommt es aber zu einer Vergrößerung des Eisabfallüberwachungsbereiches.

Durch die Änderung werden die Eiswarntafeln der bereits bestehenden bzw. bereits bewilligten Windparks harmonisiert. Dabei handelt es sich um eine Konkretisierung des ursprünglich eingereichten Eiswarnkonzeptes.

In sämtlichen Einfahrtsbereichen des Windparks werden außerhalb des Eisabfallüberwachungsbereiches Hinweisschilder bezüglich der Gefährdung durch Eisabfall aufgestellt. Diese Hinweisschilder werden nunmehr als rechteckige, gelbe Schilder mit schwarzem Rand und schwarzer Schrift ausgeführt.

Folgende Formulierung wurde für Hinweisschilder mit Warnleuchten festgelegt:

„Bei Leuchten der Warnlampe; Achtung Eisabfall; Lebensgefahr“

Auf Grund der häufig auftretenden Beschädigungen der aufgestellten Hinweisschilder durch intensive landwirtschaftliche Nutzung im Umfeld der ggst. Anlagen ist eine Einschränkung des Aufstellungszeitraums der Hinweisschilder vorgesehen. Dahingehend ist (entsprechend der aktuellen Genehmigungspraxis) die Möglichkeit der Entfernung der Eiswarntafeln im Zeitraum zwischen 15. April und 15. Oktober vorgesehen.

### **I.5.13 Ausführung einer Rotorblattheizung – Betriebsoption**

Als Option ist eine Rotorblattheizung (Vestas Anti-Icing System) in den geplanten Anlagen vorgesehen.

## **II Kostenentscheidung**

Die evnnaturkraft Erzeugungsgesellschaft mbH, vertreten durch Lindner Stimmler Rechtsanwälte GmbH & Co KG, 1090 Wien, wird verpflichtet, für die vorliegende Änderungs genehmigung eine Landesverwaltungsabgabe in Höhe von **€ 9,50** innerhalb von zwei Wochen ab Bescheidzustellung zu entrichten.

(Hinweis: Die Überweisung möge auf das Konto bei der HYPO NÖ Landesbank Empfänger LAND NÖ, **IBAN: AT545300001152991602** erfolgen. Bei der Überweisung ist die Kostennote GF-NR laut Beilage, sowie das Aktenkennzeichen **WST1-U-798/084-2021** als Verwendungszweck anzuführen.

Sollte ein Zahlschein benötigt werden, ersuchen wir um diesbezügliche Mitteilung.)

## **Rechtsgrundlagen**

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 (WV) idF BGBl. I Nr.58/2018, insbesondere §§ 44a ff und 59

§ 1 NÖ Landes- und Gemeinde Verwaltungsabgabengesetz, LGBl 3800-8

NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl 7/2015 idF NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2021, LGBl 102/2020, II. A. Allg. Teil, Ziffer 1

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 80/2018, insbesondere § 3 Abs 1 und 3, § 5, § 17 Abs 1 bis 6, § 18b, § 19 und § 39 sowie Anhang 1 Z 6 lit a in Verbindung mit:

Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 150/2021

NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005) LGBl 7800-0 idF LGBl. Nr. 68/2021, insbesondere §§ 5, 11, 12 und 15

NÖ Starkstromwegegesetz, LGBl 7810-0 idF LGBl. Nr. 68/2021, insbesondere §§ 1, 2 und 7

Bundesgesetz über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik (Elektrotechnikgesetz 1992 - ETG 1992), BGBl. Nr. 106/1993 idF BGBl. I Nr. 27/2017, insbesondere § 11

Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über Sicherheit, Normalisierung und Typisierung elektrischer Betriebsmittel und elektrischer Anlagen (Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020), BGBl. II Nr. 308/2020

Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975), BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. I Nr. 56/2016, insbesondere § 17 Abs 3 bis 5, § 18 Abs 1, 2 und 4

Bundesgesetz vom 2. Dezember 1957 über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz – LFG), BGBl. Nr. 253/1957 idF BGBl. I Nr. 151/2021, insbesondere §§ 85, 91, 92 und 94

Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. Nr. 457/1995 idF BGBl. I Nr. 100/2018, insbesondere § 92

NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0 idF LGBl. Nr. 39/2021, insbesondere § 7

NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), LGBl. Nr. 1/2015 idF LGBl. Nr. 32/2021 insbesondere § 1



NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014), LGBl. Nr. 3/2015 idF LGBl. Nr. 97/2020, insbesondere § 20 Abs. 6

NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973, LGBl. 3700-0, idF LGBl. Nr. 2/2021, insbesondere § 1 und § 2

NÖ Bodenschutzgesetz (NÖ BSG), LGBl. 6160-0 idF LGBl. Nr.40/2019

Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. I Nr. 73/2018, insbesondere § 21 Abs 1, § 32 Abs 1, Abs 2 lit c und § 105

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Bewilligungsfreistellung von Gewässerquerungen (Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen – GewQBewFreistellV), BGBl. II Nr. 327/2005

## **Begründung**

### **1 Sachverhalt**

**1.1** Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 06. Dezember 2016, RU4-U-798/041-2016, wurde der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. nach Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „Windpark Palterndorf-Dobermannsdorf – Neusiedl an der Zaya Süd“ erteilt.

**1.2** Mit Bescheid vom 21. Oktober 2019, WST1-U-798/048-2019, hat die NÖ Landesregierung die Baubeginn-, die Bauvollendungs- und die Rodungsfrist sowie die Befristung des Wasserrechtes gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000 verlängert.

**1.3** Mit der Errichtung des Vorhabens wurde noch nicht begonnen.

**1.4** Die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft mbH, vertreten durch Lindner Stimmler Rechtsanwälte GmbH & Co KG, 1090 Wien, hat mit Schreiben vom 10. Juni 2020, geändert und ergänzt mit Eingabe vom 23. Juli 2021, einen Antrag auf Änderung dieses Bescheides gemäß § 18b UVP-G 2000 gestellt.

**1.5** Die Projektwerberin beabsichtigt nun Änderungen des genehmigten Vorhabens vorzunehmen.

## **2 Beabsichtigte Änderung**

Die angestrebte Änderung der UVP-Genehmigung umfasst

- die Reduktion der Anzahl der Windenergieanlagen von 10 auf 7 WKAs
- die Änderung der Anlagentype bei allen Anlagen von Vestas V126 3,45 MW auf Vestas V162 6 MW inkl. Änderung der Bauhöhe von 202,7 m auf 250 m über Geländeoberkante
- die Erhöhung der Gesamtnennleistung von bisher 34,5 MW auf zukünftig 42 MW (+ 7,5 MW)
- eine Verschiebung aller Anlagenstandorte von bis zu 45 m (ausgenommen Anlagenstandort NZ 06)
- eine Änderung des Flächenbedarfs bei allen Anlagenstandorten
- eine Änderung der betroffenen Grundstücke
- eine Aktualisierung von Rodungsflächen auf bereits bisher von Rodungen betroffenen Grundstücken
- eine Anpassung der Verkabelung (Lage, Dimension)
- eine Änderung des Eiserkennungssystems
- eine Konkretisierung des Eiswarnkonzeptes
- eine Ausführung einer Rotorblattheizung – Betriebsoption
- die Schaffung von Ausgleichsmaßnahmen im Ausmaß von 35 ha.

## **3 Bisheriger Verfahrensverlauf**

**3.1** Die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft mbH, vertreten durch Lindner Stimmler Rechtsanwälte GmbH & Co KG, 1090 Wien, hat mit Schreiben vom 10. Juni 2020 einen Antrag auf Änderung des Genehmigungsbescheides für das Vorhaben

Windpark Palterndorf-Dobermannsdorf – Neusiedl an der Zaya Süd gemäß § 18b UVP-G 2000 gestellt.

**3.2** Mit Schreiben vom 18. August 2020 wurde der Antrag den Standortgemeinden, mitwirkenden Behörden und Formalparteien übermittelt und Gelegenheit geboten zum dargelegten Vorhaben bzw. der Frage eines allfälligen Widerspruches zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zur Frage der Genehmigungsfähigkeit eine Stellungnahme abzugeben.

**3.3** Der Antrag wurde von den Konsenswerberinnen mit Eingabe vom 23. Juli 2021 modifiziert.

**3.4** Mit Edikt vom 02. September 2021 wurde gemäß den §§ 44a und 44b sowie 45 Abs 3 AVG und gemäß den §§ 9a und 18b UVP-G 2000 der verfahrenseinleitende Antrag im Großverfahren in der NÖ Krone, dem NÖ Kurier, dem Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie im Internet und zusätzlich in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich (Amtsblatt) kundgemacht.

**3.5** Von 02. September 2021 bis einschließlich 15. Oktober 2021 lagen der Genehmigungsantrag, die Projektunterlagen sowie die von der Behörde eingeholten Gutachten/Stellungnahmen der beigezogenen Sachverständigen (wie sie unter Punkt 5.1 aufgeführt sind) in den Gemeinden Palterndorf-Dobermannsdorf, Neusiedl an der Zaya und Zistersdorf sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

## **4 Vorbringen Beteiligter**

**4.1** Während der öffentlichen Auflage des verfahrenseinleitenden Antrages, der Antragsunterlagen und der eingeholten Gutachten/Stellungnahmen der beigezogenen Sachverständigen wurden von der NÖ Umwelthanwaltschaft, von der Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung sowie von der gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannten Umweltorganisation Alliance For Nature (AFN) Stellungnahmen abgegeben bzw gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben.

**4.2** In der Stellungnahme der NÖ Umwelthanwaltschaft vom 09. September 2021 wurde folgendes ausgeführt:

*Entsprechend der nun eingereichten Modifikation des Änderungsantrages soll der Windpark um 3 Anlagen verkleinert werden (Entfall von PD 5 – 7), sodass dieser nunmehr aus insgesamt 7 Windkraftanlagen besteht.*

*Weiters sollen pro Windkraftanlage 5 ha Ausgleichsfläche/Nahrungsfläche (in Summe 35 ha) angelegt werden, bzw. ist zur Minimierung des Kollisionsrisikos innerhalb der Projektfläche der Anbau von hochwüchsigen Kulturen (z.B. Mais und Sonnenblumen) und die Bewahrung von Weingartenflächen im Ausmaß von 21 ha in den hierfür definierten Zielgebieten entsprechend der Stellungnahme von BIOME vom 23.07.2021, S. 18-23 vorgesehen.*

*Mit der Umsetzung obiger Maßnahmen wird auch der Entfall der Bedingung 10.1 des Genehmigungsbescheides (Nachweis der Wirksamkeit der Lenkungsmaßnahme für den Rotmilan) seitens der Antragstellerin begründet.*

*Seitens der NÖ Umweltschutzbehörde wird die gegenständliche Projektmodifikation und der Entfall der Bedingung 10.1 bei Umsetzung des Konzeptes von BIOME vom 23.07.2021 in Anbetracht des Gutachtens des SV für Naturschutz vom 22. August 2021 zur Kenntnis genommen.*

**4.3** Von der Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung beim Amt der NÖ Landesregierung wurde mit Schreiben vom 11. Oktober 2021 wie folgt vorgebracht:

*Gemäß § 16 NÖ Straßengesetz 1999 ist ein Unternehmen verpflichtet einen Beitrag zu leisten, falls die Transportrouten nicht für die Zulieferung der Materialien des Windparks ausgelegt sind:*

*(1) Ein **Unternehmen** hat die **Mehrkosten** zu tragen, wenn eine Straße wegen der besonderen Art oder des besonderen Umfangs der Benützung, die durch dieses Unternehmen verursacht wird, **in einer kostspieligeren Weise gebaut** oder ausgebaut werden muß, als dies mit Rücksicht auf den allgemeinen Straßenverkehr erforderlich wäre.*

*(2) Wird eine bestehende Straße auch nur zeitweise im Sinne des Abs. 1 benützt und tritt dadurch eine **erhebliche Steigerung der Erhaltungskosten** ein, hat das Unternehmen diese Mehrkosten zu tragen.*

*(3) Die **Mehrkosten** nach Abs. 1 und 2 **richten sich nach***

- *Art und Umfang der höheren Verkehrsbelastung durch den durch das Unternehmen ausgelösten Fahrzeugsverkehr und*
- *den höheren Bau- bzw. Instandhaltungskosten durch diese erhöhte Verkehrsbelastung.*

*Daher ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit der Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung (ST4) eine privatrechtliche Vereinbarung abzuschließen. Diese umfasst eine Vereinbarung der Kostentragung bzw. Behebung allenfalls entstandener Schäden am Landesstraßennetz durch die Bauarbeiten des Projektwerbers. Der Projektwerber hat dafür Sorge zu tragen, dass etwaige Routenvorgaben von den beauftragten Unternehmen eingehalten werden.*

*Gemäß § 18 NÖ Straßengesetz 1999 ist bei der Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung für die Verlegung von Einbauten, z.B. Erdkabelleitungen und die Zufahrt von Landesstraßen anzusuchen. Die Bedingungen und technischen Vorgaben werden innerhalb des Sondernutzungsvertrags fixiert.*

*Vor Baubeginn ist das Einvernehmen bei der NÖ Straßenbauabteilung 3, Wolkersdorf, herzustellen.*

*Aufgrund der regen Bautätigkeit an Straßen wird empfohlen frühzeitig das Einvernehmen über die Routenführung herzustellen.*

**4.4** Von der Alliance For Nature wurde mit Schreiben vom 14. Oktober 2021 folgendes vorgebracht:

....

*Parteienstellung der Natur- und Umweltschutzorganisation „Alliance For Nature“*

*Die Natur-, Kultur- und Landschaftsschutzorganisation ALLIANCE FOR NATURE (Allianz für Natur), im Folgenden auch AFN genannt, ist eine gemäß § 19 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation (Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW. 1.4.2/0008-V/I/2007 vom 02.04.2007; Überprüfungsbescheid: BMNT-UW. 1.4.2/01 79-1/1/2019 vom 22.11.2019). Dementsprechend nimmt AFN ihre Parteienstellung im gegenseitlichen Verfahren zum oben genannten Vorhaben wahr und befindet das Vorhaben in der zur Genehmigung beantragten Form als nicht umweltverträglich und somit auch nicht genehmigungsfähig. AFN begründet ihre Einwendungen wie folgt:*

## *Begründung / Einwendungen*

*Durch das Vorhaben kommt es (möglicherweise)*

- *zu Eingriffen bzw. Beeinträchtigungen der Landschaft und des Erscheinungs- bzw. Landschaftsbildes infolge Einbringens höhenwirksamer technogener Elemente (Windenergieanlagen [WEA]),*
- *zu einer Überformung des bestehenden Landschaftscharakters vorwiegend durch technische Elemente,*
- *zu einer Lebensraumveränderung und zur Veränderung des Landschaftscharakters sowie zu Flächenverbrauch, Trennwirkungen und zu einer Veränderung der Funktionszusammenhänge,*
- *zu einer Beeinträchtigung bzw. Gefährdung der Schutzgüter Mensch, Boden, Tiere (insbesondere der Avi- und Insektenfauna. Fledermausarten etc.), Pflanzen, Biologische Vielfalt, Lebensräume, Wasser, Luft und Klima sowie Sach- und Kulturgüter,*
- *zu Eingriffen in den Wald, den Boden und (Grund-)Wasserhaushalt sowie in die Wildökologie und Jagd,*
- *zur Beeinträchtigung der Umgebung durch Lärm und optische Signale,*
- *zu einer Lichtverschmutzung insbesondere bei Nacht (Warnsignale), zu Lärmbelastung, Eisfall und Schattenwurf,*
- *Qualitätseinbußen im naturnahen, sanften Fremdenverkehr und zu einer Schmälerung des Erholungswertes der umgebenden Landschaft sowie Wertminderung der umliegenden Region hinsichtlich Grundstücke, Immobilien und Landwirtschaft,*
- *zur optischen und akustischen Störwirkung sowie möglicher Gesundheitsgefährdung,*
- *sowie zur Missachtung bestehender gesetzlicher Bestimmungen bzw. Verordnungen und der Judikatur.*

*Die vorgesehenen Maßnahmen zur Hintanhaltung bzw. Minimierung der Beeinträchtigungen bzw. Gefahren für die oben genannten Schutzgüter (z.B. Pflanzen, Tiere [u.a. Avi- und Insektenfauna, Fledermäuse], Boden, (Grund-)Wasserhaushalt, Landschaft, Landschaftsbild) sind unzureichend.*

*Es besteht kein Bedarf für derartige Windparks, solange nicht alle Energieeinsparungspotentiale ausgeschöpft sind. Zuerst müssen alle Energieeinsparungspotentiale ausgeschöpft sein, bevor eine Landschaft wie diese, die für bestimmte Tierarten einen äußerst wichtigen Lebensraum darstellt, durch WEA beeinträchtigt bzw. verschandelt wird.*

*Für den gegenständlichen Windpark besteht kein öffentliches Interesse - ganz im Gegenteil: Es liegt geradezu im öffentlichen Interesse, dass diese Region nicht durch weitere riesige technogene Anlagen, wie sie die WEA des geplanten Windparks darstellen, beeinträchtigt bzw. verschandelt wird.*

*Antrag / Forderung*

*AFN beantragt bzw. fordert die UVP-Behörde bzgl. oben genanntem Vorhaben auf,*

- den Antrag auf Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ab- bzw. zurückzuweisen,*
- kein UVP- und sonstiges Genehmigungsverfahren durchzuführen,*
- keine Baugenehmigung, keine wasserrechtlichen Bewilligungen, keine Rodungsbewilligungen und keine sonstigen mit dem oben genannten Vorhaben zusammenhängenden Bewilligungen zu erteilen.*

**4.5** Vom bmlv (Bundesministerium für Landesverteidigung) wurde mit Schreiben vom 15. September 2020 wie folgt vorgebracht:

*Zu Ihrem Schreiben 18. August 2020, GZ WST1-U-798/076-2020, wird mitgeteilt, dass die beabsichtigten Änderungen – insbesondere die Änderung des Anlagentyps von Vestas V126 auf Vestas V162 mit einer Leistungserhöhung je Anlage von 3,45 MW auf 5,6 MW und einer Änderung der Bauhöhe von 202,7 m auf 250 m über Geländeoberkante, sowie die (unwesentliche) Verschiebung der Anlagenstandorte (Verschiebung aller Anlagenstandorte bis zu 45 m, ausgenommen Anlagenstandort*

NZ 06, welcher unverändert bleibt) - keine im Sinne des § 94 LFG relevanten Störwirkungen hervorrufen werden. Gegen das den Windpark PALTERNDORF-DOBERMANNSDORF – NEUSIEDL/ZAYA betreffende Änderungsvorhaben besteht daher seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung kein Einwand.

**4.6** Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf als mitwirkende Behörde gem. § 2 Abs. 1 Z. 1 UVP-G 2000 teilte mit Schreiben vom 17. September 2021 mit, dass aus forst-, jagd- und naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das vorliegende Projekt bestünden. Zu den Fragen eines allfälligen Widerspruches zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zur Genehmigungsfähigkeit könne keine Stellungnahme abgegeben werden. Das diesbezügliche Gutachten des Amtssachverständigen für Forst-, Jagd- und Naturschutz vom 10. September 2021 wurde mitübermittelt.

**4.7** Vom BMDW (Bundesministerium Digitalisierung und Wirtschaftsstandort; mitwirkende Behörde nach dem Elektrotechnikgesetz) wurden in der Stellungnahme vom 18. September 2020 Bedingungen für die Ausnahme von der Anwendung der gemäß Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020, BGBl. II Nr. 308/2020, verbindlich erklärten elektrotechnischen Sicherheitsvorschrift ÖVE Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 und 6.5.2.4 dargelegt. Diese wurden als Auflagen in Spruchpunkt I.3.4 zur Einhaltung vorgeschrieben.

**4.8** Das Arbeitsinspektorat Wien Nord und NÖ Weinviertel hat in ihrer Stellungnahme vom 14. September 2020 mitgeteilt, dass aus der Sicht des Arbeitnehmerschutzes kein Einwand gegen die Änderungsgenehmigung nach § 18b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000, bestehe.

**4.9** Weitere Stellungnahmen sind nicht eingelangt.

## **5 Erhobene Beweise**

**5.1** Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden Gutachten bzw Stellungnahmen zu folgenden Fachbereichen eingeholt:

<b>Fachgebiet</b>	<b>Nachname</b>	<b>Vorname</b>	<b>Titel</b>
Agrartechnik/Boden	TRETZMÜLLER-FRICKH	Renate	Dipl.-Ing.
Bautechnik	MAYRHOFER	Wilhelm	Ing.



Eisabfall und Schattenwurf	KLOPF	Thomas	Dipl.-Ing.
Elektrotechnik	LEHNER	Thomas H.	Dipl.-Ing.
Forst- und Jagdwirtschaft	WANZENBÖCK	Maximilian	Dipl.-Ing.
Grundwasserhydrologie	STAINDL	Andreas	
Lärmschutz	KLOPF	Thomas	Dipl.-Ing.
Luftfahrttechnik	STRAßBERGER	Christoph	
Maschinenbautechnik	HEINZ	Ingrid	DI, MSc.
Naturschutz/Ornithologie	KOLLAR	Hans Peter	Dr.
Raumordnung/Landschaftsbild/ Ortsbild	KNOLL	Thomas	Dipl.-Ing.
Umwelthygiene	JUNGWIRTH	Michael	Dr.
Verkehrstechnik	PREM	Josef	Dipl.-Ing.
Wasserbautechnik/Gewässerschutz	STRACKE	Matthias	Dipl.-Ing.

**5.2** Dabei wurde um Beantwortung der nachfolgenden Fragen ersucht:

5 *Fragestellung*

5.1 *Vollständigkeitsprüfung*

*Es ergeht daher das Ersuchen die angeschlossenen Projektunterlagen einzusehen und bis längstens*

*24. Juli 2020*

*folgende Fragen zu beantworten:*

*5.1.1 Sind die vorgelegten Unterlagen für die jeweilige fachliche Beurteilung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.*

*5.1.2 Im Hinblick darauf, dass die Auswirkungen der geplanten Änderungen für weite Bereiche der im UVP-Verfahren untersuchten Schutzgüter geringfügig zu sein scheinen, wird um Stellungnahme ersucht, ob durch die geplante Änderung der eigene Fachbereich angesprochen ist.*

*Sollte dies nicht Fall sein, wird um ein „No Impact Statement“ ersucht.*

## 5.2 Gutachtenerstellung

*Sollten die Unterlagen beurteilbar sein und sich Änderungen bei der Beurteilung des eigenen Fachbereiches ergeben, wird um Erstellung eines Gutachtens bis längstens*

*24. August 2021*

*zu nachfolgenden Fragen ersucht:*

*5.2.1 Rufen die geplanten Änderungen zusätzliche, über das mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 06. Dezember 2016, RU4-U-798/0419-2016, für den Windpark Palterndorf-Dobermannsdorf – Neusiedl an der Zaya Süd genehmigte Ausmaß hinausgehende Auswirkungen auf die Umwelt hervor und worin bestehen diese zusätzlichen Auswirkungen konkret?*

*(Soweit im jeweiligen Fachbereich Aussagen getroffen werden können:)*

*5.2.2 Können diese zusätzlichen Auswirkungen das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte von Nachbarn gefährden?*

*5.2.3 Können diese zusätzlichen Auswirkungen nachhaltige Belastungen auf die Umwelt verursachen, insbesondere den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend schädigen?*

*5.2.4 Können diese zusätzlichen Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen oder Vorschriften (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) begrenzt bzw. vermieden werden?*

*5.2.5 Entspricht das eingereichte Änderungsvorhaben dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?*

*5.2.6 Stehen diese zusätzlichen Auswirkungen, unter Einrechnung möglicher Maßnahmenvorschreibungen, dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, die für den „Windpark Palterndorf-Dobermannsdorf – Neusiedl an der Zaya Süd“ in den Jahren 2015/2016 durchgeführt wurde und zum Bescheid der NÖ Landesregierung vom 06. Dezember 2016, RU4-U-798/041-2016, geführt hat, entgegen?*

*5.2.7 Ist das vorliegende Änderungsvorhaben, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig? Wenn ja, unter Vorschreibung welcher (zusätzlichen) Auflagen, Bedingungen und Befristungen?*

**5.3** Zusammenfassend wurde – sofern kein „No-impact Statement“ abgegeben wurde - in den Gutachten aus jeweiliger fachlicher Sicht ausgeführt, dass durch die geplanten Änderungen keine zusätzlichen, über das mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 06. Dezember 2016, RU4-U-798/041-2016, für das Vorhaben genehmigte Ausmaß hinausgehende Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, zusätzliche Auswirkungen, unter Einrechnung möglicher Maßnahmenvorschreibungen, dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, die für das genehmigte Vorhaben durchgeführt wurde, nicht entgegenstehen und die (Änderungs)Genehmigung erteilt werden kann.

**5.4** Insbesondere war auch Ergebnis des Ermittlungsverfahrens, dass das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte von Nachbarn nicht gefährdet werden, eine unzumutbare Belästigung nicht zu erwarten ist und eine nachhaltige Belastung der Umwelt, insbesondere des Bodens, der Luft, des Pflanzen- oder Tierbestand oder des Zustandes der Gewässer auszuschließen ist.

**5.5** Die Konsenswerberin hat mit Schriftsatz vom 23. Juli 2021 eine weitere Modifikation zum Antrag auf Änderungsgenehmigung gemäß § 18b UVP-G 2000 eingebracht. In Ergänzung zum bzw. Abänderung des Antrages vom 10. Juni 2020 wurde aus ornithologischen Gründen auf die Errichtung der Windkraftanlagen PD 03, PD 04 und NZ 04 verzichtet. Aufgrund der Weiterentwicklung der Vestas-Enventus-Plattform soll die Anlagentype Vestas V162 mit einer Nennleistung von 6,0 MW (anstelle der eingereichten 5,6 MW) zum Einsatz gelangen. Diese Änderung führe zu keinen anderen Umweltauswirkungen, die Nabenhöhe sowie der Rotordurchmesser bleiben unverändert. Zudem finden alle sicherheitsrelevanten Systeme und Bauteile weiterhin Verwendung. Weiters wurde die Schaffung von Ausgleichsflächen im Ausmaß von 35 ha in das Projekt aufgenommen. Dazu wurde auch ein Ausgleichsflächenkonzept vorgelegt (Stellungnahme des Technischen Büros BIOME vom 23. Juli 2021).

**5.6** Zu dieser weiteren Modifikation zum Antrag wurde ein ergänzendes Gutachten aus dem Fachbereich Naturschutz/Ornithologie eingeholt.

## **6 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

Der Entscheidung wurde Folgendes zugrunde gelegt:

**6.1** Das gegenständliche Änderungsvorhaben, wie es in den Einreichunterlagen (zusammenfassend unter Punkt I.5) beschrieben ist, sowie die von der Behörde eingeholten Gutachten, die darin enthaltenen Befunde und Schlussfolgerungen.

**6.2** Die in den technischen Unterlagen bereits enthaltenen, die aufgrund des Ermittlungsverfahrens geforderten und ins Änderungsprojekt aufgenommenen sowie die von den beigezogenen Gutachtern als zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen (Auflagen).

**6.3** Die wesentlichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Änderungen kaum bzw. nur unwesentlich verändert werden.

## **7 Beweiswürdigung**

**7.1** Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die Einreichunterlagen sowie auf die erstellten Gutachten sowie auf die Erklärungen der Parteien und der Beteiligten.

**7.2** Insbesondere wurden zu allen beurteilungsrelevanten Themen Gutachten eingeholt, welche die Grundlage für die Beurteilung bilden. Die Gutachten wurden von in den jeweiligen Fachgebieten einschlägig gebildeten Fachleuten erstellt, die nicht nur die fachliche Ausbildung, sondern auch entweder eine langjährige Erfahrung als (Amts)Sachverständige in den jeweils einschlägigen materienrechtlichen Genehmigungsverfahren besitzen, als gerichtlich beeedete Sachverständige eingetragen sind oder auch (in der Mehrzahl) wiederholt bei UVP-Verfahren – nicht nur bei Verfahren der NÖ Landesregierung – als Gutachter beigezogen wurden.

**7.3** Die von der Behörde eingeholten Gutachten sind methodisch einwandfrei und entsprechen - sowohl formal als auch inhaltlich - den allgemeinen Standards für derartige Gutachten. Die beigezogenen Sachverständigen gehen in ihren Gutachten auf die ihnen gestellten Fragestellungen ausführlich ein. In den einzelnen Gutachten

wurden die Prüfmethode und das Prüfergebnis beschrieben. Anhand dieser Beschreibung zeigt es sich, dass bei der fachlichen Beurteilung nach wissenschaftlichen Maßstäben vorgegangen wurde. Vor allem kann nachvollzogen werden, dass der sachverständigen Beurteilung die einschlägig relevanten, rechtlichen wie fachlichen Regelwerke und technischen Standards zugrunde gelegt wurden. Angesichts dessen erfüllen die Ausführungen der von der Behörde beigezogenen Sachverständigen die rechtlichen Anforderungen, die an ein Gutachten gestellt sind.

**7.4** Die Art und Weise, wie die Beweise (insbesondere die Gutachten) von der Behörde erhoben wurden, entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

**7.5** Auch inhaltlich sind die Teilgutachten schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden. Sie sind daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

**7.6** Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.4.2003, 2001/12/0195 ua). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (VwGH 20.10.2005, 2005/07/0108; 2.6.2005, 2004/07/0039; 16.12.2004, 2003/07/0175).

**7.7** Gegengutachten wurden aber im Verfahren nicht vorgelegt.

## **8 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen**

### **8.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG**

#### *Großverfahren*

*§ 44a (1) Sind an einer Verwaltungssache oder an verbundenen Verwaltungssachen voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt, so kann die Behörde den Antrag oder die Anträge durch Edikt kundmachen.*

[...]

*§ 59 (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt.*

[...]

## **8.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000**

### **1. ABSCHNITT**

#### *Begriffsbestimmungen*

##### *§ 2 [...]*

*(3) Als Genehmigungen gelten die in den einzelnen Verwaltungsvorschriften für die Zulässigkeit der Ausführung eines Vorhabens vorgeschriebenen behördlichen Akte oder Unterlassungen, wie insbesondere Genehmigungen, Bewilligungen oder Feststellungen. Davon ist auch die Einräumung von Dienstbarkeiten nach § 111 Abs. 4 erster Satz des Wasserrechtsgesetzes 1959, nicht jedoch die Einräumung sonstiger Zwangsrechte erfasst.*

[...]

#### *Entscheidung*

*§ 17 (1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.*

*(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:*

- 1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
  - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
  - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*

c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,

3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

[...]

(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften, insbesondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge, ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Die Überwachungsmaßnahmen sind je nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen festzulegen, die aufgrund der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen.

(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.

(6) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

[...]

(8) Erfolgt die Zustellung behördlicher Schriftstücke gemäß § 44f AVG durch Edikt, so ist die öffentliche Auflage abweichend von § 44f Abs. 2 AVG bei der Behörde und in der Standortgemeinde vorzunehmen.

(9) Der Genehmigungsbescheid hat dingliche Wirkung. Genehmigungsbescheide betreffend Vorhaben der Z 18 des Anhanges 1 haben bindende Wirkung in Verfahren zur Genehmigung von Ausführungsprojekten nach den darauf anzuwendenden Verwaltungsvorschriften.

[...]

#### *Änderung des Bescheides vor Zuständigkeitsübergang*

*§ 18b Änderungen einer gemäß § 17 oder § 18 erteilten Genehmigung sind vor dem in § 21 genannten Zeitpunkt unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 zulässig, wenn*

- 1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 nicht widersprechen und*
- 2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.*

*Die Behörde hat dabei das Ermittlungsverfahren und die Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist.*

#### *Partei- und Beteiligtenstellung sowie Rechtsmittelbefugnis*

##### *§ 19 (1) Parteistellung haben*

- 1. Nachbarn/Nachbarinnen: Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen; als Nachbarn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind; hinsichtlich Nachbarn/Nachbarinnen im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit;*
- 2. die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, soweit ihnen nicht bereits nach Z 1 Parteistellung zukommt;*
- 3. der Umweltsanwalt gemäß Abs. 3;*
- 4. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß §§ 55, 55g und 104a WRG 1959;*
- 5. Gemeinden gemäß Abs. 3;*
- 6. Bürgerinitiativen gemäß Abs. 4, ausgenommen im vereinfachten Verfahren (Abs. 2);*
- 7. Umweltorganisationen, die gemäß Abs. 7 anerkannt wurden und*
- 8. der Standortanwalt gemäß Abs. 12.*

[...]

*(3) Der Umweltsanwalt, die Standortgemeinde und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden, die von wesentlichen Auswirkungen des Vor-*



*habens auf die Umwelt betroffen sein können, haben im Genehmigungsverfahren und im Verfahren nach § 20 Parteistellung. Der Umweltanwalt ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Gemeinden im Sinne des ersten Satzes sind berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.*

[...]

## 7. ABSCHNITT

### GEMEINSAME BESTIMMUNG

#### *Behörden und Zuständigkeit*

*§ 39 (1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. Die Zuständigkeit der Landesregierung erstreckt sich auf alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach den gemäß § 5 Abs. 1 betroffenen Verwaltungsvorschriften und auf Änderungen gemäß 18b. Sie erfasst auch die Vollziehung der Strafbestimmungen. Die Landesregierung kann die Zuständigkeit zur Durchführung des Verfahrens, einschließlich der Verfahren gemäß § 45, und zur Entscheidung ganz oder teilweise der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt.*

*(2) In Verfahren nach dem zweiten Abschnitt beginnt die Zuständigkeit der Landesregierung mit der Rechtskraft einer Entscheidung gemäß § 3 Abs. 7, dass für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist, oder sonst mit dem Antrag auf ein Vorverfahren gemäß § 4 oder, wurde kein solcher Antrag gestellt, mit Antragstellung gemäß § 5. Ab diesem Zeitpunkt ist in den Angelegenheiten gemäß Abs. 1 die Zuständigkeit der nach den Verwaltungsvorschriften sonst zuständigen Behörden auf die Mitwirkung an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes eingeschränkt. Die Zuständigkeit der Landesregierung endet, außer in den im § 21 Abs. 4 zweiter Satz genannten Fällen, zu dem in § 21 bezeichneten Zeitpunkt.*

*(3) Bescheide, die entgegen § 3 Abs. 6 erlassen wurden, sind von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde oder, wenn eine solche nicht vorgesehen ist, von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, als nichtig zu erklären.*

*(4) Für die Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens. Erstreckt sich ein Vorhaben über mehrere Bundesländer, so ist für das Verfahren gemäß § 3 Abs. 7 die Behörde jenes Landes örtlich zuständig, in dem sich der Hauptteil des Vorhabens befindet. Die Behörden und Organe (§ 3 Abs. 7) des anderen von der Lage des Vorhabens berührten Bundeslandes haben im Verfahren nach § 3 Abs. 7 Parteistellung und die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan der berührten Bundesländer sind vor der Entscheidung zu hören.*

## 8.3 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 – NÖ EIWG 2005

### Hauptstück II

#### Erzeugungsanlagen

##### § 5 Genehmigungspflicht

*(1) Unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen bedarf die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb einer Erzeugungsanlage mit einer Engpassleistung von mehr als 50 Kilowatt (kW), soweit sich aus den Abs. 2, 3, 4 oder 7 nichts anderes ergibt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung (Anlagengenehmigung). Für Wasserkraftanlagen und für Photovoltaikanlagen mit einer Modulspitzenleistung von nicht mehr als 200 kW peak ist eine Anlagengenehmigung nicht erforderlich.*

*[...]*

##### § 10 Parteien

*(1) In Verfahren gemäß den §§ 7 und 8 haben Parteistellung:*

*1. der Genehmigungswerber,*

*2. alle Grundeigentümer, deren Grundstücke samt ihrem darunter befindlichen Boden oder darüber befindlichen Luftraum von Maßnahmen zur Errichtung oder Änderung von Erzeugungsanlagen dauernd in Anspruch genommen werden sowie die an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten – ausgenommen Hypothekargläubiger – und die Bergbauberechtigten,*

*3. die Nachbarn hinsichtlich des Schutzes der gemäß § 11 Abs. 1 Z 2 und 3 wahrzunehmenden Interessen,*

*4. die NÖ Umweltschutzbehörde nach Maßgabe des § 5 des NÖ Umweltschutzgesetzes, LGBl. 8050,*

*5. die Standortgemeinde zur Wahrung der in den §§ 20 Abs. 1 Z 1 und 56 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung, begründeten öffentlichen Interessen,*

*6. eine unmittelbar angrenzende Gemeinde, wenn durch eine Erzeugungsanlage mit einer Engpassleistung von mehr als 500 kW die im § 56 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung, begründeten öffentlichen Interessen dieser Gemeinde wesentlich beeinträchtigt werden können.*

*[.....]*

##### § 11 Voraussetzungen für die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung

*(1) Erzeugungsanlagen sind unter Berücksichtigung der Interessen des Gewässerschutzes entsprechend dem Stand der Technik so zu errichten, zu ändern und zu*

*betreiben, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage oder durch die Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen*

- 1. das Leben oder die Gesundheit des Betreibers der Erzeugungsanlage,*
- 2. das Leben oder die Gesundheit oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn nicht gefährdet werden,*
- 3. Nachbarn durch Lärm, Geruch, Staub, Abgase, Erschütterungen und Schwingungen, im Falle von Windkraftanlagen auch durch Schattenwurf, nicht unzumutbar belästigt werden,*
- 4. die zum Einsatz gelangende Energie unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt wird und*
- 5. kein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan besteht.*

*(2) Unter Gefährdungen im Sinne des Abs. 1 Z 2 sind nur jene zu verstehen, die über solche hinausgehen, die von Bauwerken (z. B. Hochhäuser, Sendemasten, Windkraftanlagen) üblicherweise ausgehen. Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs. 1 Z 2 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes des Eigentums nicht zu verstehen.*

*(3) Ob Belästigungen im Sinne des Abs. 1 Z 3 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Erzeugungsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.*

*(4) Ist für eine Erzeugungsanlage keine Bewilligung nach der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung, erforderlich, sind die bautechnischen Bestimmungen, die Bestimmungen über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, die Bestimmung des § 56 und die zur Umsetzung der MCP-Richtlinie getroffenen Bestimmungen der NÖ Bauordnung 2014 sinngemäß anzuwenden.*

*(5) Die Behörde ist ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 zu erlassen.*

#### *§ 12 Erteilung der Genehmigung*

*(1) Die Erzeugungsanlage ist zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 1 erfüllt sind; insbesondere, wenn nach dem Stande der Technik und dem Stande der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen, die nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen vermieden und Belästigungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Dabei hat eine Abstimmung mit den Interessen des Gewässerschutzes zu erfolgen, soweit diese Interessen betroffen sind. Können die Voraussetzungen auch durch solche Auflagen nicht erfüllt werden, ist die elektrizitätsrechtliche Genehmigung zu versagen.*

*[...]*

## **8.4 Elektrotechnikgesetz 1992 - ETG 1992**

### *Ausnahmebewilligungen*

*§ 11 Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann über begründetes Ansuchen in einzelnen, durch örtliche oder sachliche Verhältnisse bedingten Fällen, Ausnahmen von der Anwendung bestimmter elektrotechnischer Sicherheitsvorschriften bewilligen, wenn die elektrotechnische Sicherheit im gegebenen Falle gewährleistet erscheint.*

## **8.5 NÖ Starkstromwegegesetz**

### *NÖ Starkstromwegegesetz*

#### *Anwendungsbereich § 1*

*(1) Dieses Gesetz gilt für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich nur auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich erstrecken.*

*(2) Dieses Gesetz gilt jedoch nicht für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich innerhalb des dem Eigentümer dieser elektrischen Leitungsanlagen gehörenden Geländes befinden oder ausschließlich dem ganzen oder teilweisen Betrieb von Eisenbahnen sowie dem Betrieb des Bergbaues, der Luftfahrt, der Schifffahrt, den technischen Einrichtungen der Post, der Landesverteidigung oder Fernmeldezwecken dienen.*

#### *Begriffsbestimmungen § 2*

*(1) Elektrische Leitungsanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Anlagen (§ 1 Abs. 2 des Elektrotechnikgesetzes 1992, BGBl. Nr. 106/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2001), die der Fortleitung elektrischer Energie dienen; hiezu zählen insbesondere auch Umspann-, Umform- und Schaltanlagen.*

*(2) Elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich nur auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich erstrecken, sind solche, die auf dem Weg von der Stromerzeugungsstelle oder dem Anschluß an eine bereits bestehende elektrische Leitungsanlage bis zu den Verbrauchs- oder Speisepunkten, bei denen sie nach dem Projekt enden, die Grenze des Bundeslandes Niederösterreich nicht überqueren.*

*(3) Starkstrom im Sinne des § 1 ist elektrischer Strom mit einer Spannung über 42 Volt oder einer Leistung von mehr als 100 Watt.*

#### *Bewilligung elektrischer Leitungsanlagen § 3*

*(1) Die Errichtung und Inbetriebnahme von elektrischen Leitungsanlagen bedarf unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Bewilligung durch die Behörde. Das gleiche gilt für Änderungen oder Erweiterungen elektrischer Leitungsanlagen, soweit diese über den Rahmen der hierfür erteilten Bewilligung hinausgehen.*

*(2) Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind elektrische Leitungsanlagen bis 1000 Volt und unabhängig von der Betriebsspannung*

*1. zu Eigenkraftanlagen gehörige elektrische Leitungsanlagen, sofern hierfür keine Zwangsrechte gemäß §§ 11 oder 18 in Anspruch genommen werden, und*

*2. elektrische Leitungsanlagen, die ausschließlich dem Transport der in Anlagen gemäß § 7 Ökostromgesetz, BGBl. I Nr. 149/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2008, erzeugten elektrischen Energie von der Erzeugungsanlage zum öffentlichen Netz dienen.*

#### *Bau- und Betriebsbewilligung § 7*

*(1) Die Bau- und Betriebsbewilligung ist zu erteilen, wenn die elektrische Leitungsanlage dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie nicht widerspricht. In dieser Bewilligung hat die Behörde erforderlichenfalls durch Auflagen zu bewirken, daß die elektrischen Leitungsanlagen diesen Voraussetzungen entsprechen. Dabei hat eine Abstimmung mit den bereits vorhandenen oder bewilligten anderen Energieversorgungseinrichtungen und mit den Erfordernissen der Landeskultur, des Forstwesens, der Wildbach- und Lawinerverbauung, der Raumordnung, des Natur- und Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und des Wasserrechtes, des öffentlichen Verkehrs, der sonstigen öffentlichen Versorgung, der Landesverteidigung, der Sicherheit des Luftraumes und des Dienstnehmerschutzes zu erfolgen. Die zur Wahrung dieser Interessen berufenen Behörden und die öffentlichrechtlichen Körperschaften sind im Ermittlungsverfahren zu hören, soweit sie durch die Leitungsanlage betroffen werden.*

*(2) Die Behörde kann bei Auflagen, deren Einhaltung aus Sicherheitsgründen vor Inbetriebnahme einer Überprüfung bedarf, zunächst nur die Baubewilligung erteilen und sich die Erteilung der Betriebsbewilligung vorbehalten.*

*(3) Soll in der technischen Ausführung der geplanten elektrischen Leitungsanlage von den Vorschriften über die Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen (§ 2 des Elektrotechnikgesetzes) oder von den allgemeinverbindlichen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften (§ 3 des Elektrotechnikgesetzes) abgewichen werden, so ist die Bau- und Betriebsbewilligung nur unter der Auflage zu erteilen, daß eine entsprechende Ausnahmegewilligung des Bundesministeriums für Bauten und Technik für die geplante Abweichung erlangt wird.*

## **8.6 Luftfahrtgesetz – LFG**

### *5. Teil Luftfahrthindernisse*

#### *Begriffsbestimmung*

*§ 85 (1) Innerhalb von Sicherheitszonen (§ 86) sind Luftfahrthindernisse*

*1. Bauten oberhalb der Erdoberfläche, Bäume, Sträucher, gespannte Seile und Drähte, Kräne sowie aus der umgebenden Landschaft herausragende Bodenerhebungen und*

*2. Verkehrswege sowie Gruben, Kanäle und ähnliche Bodenvertiefungen.*

*Ein in der Z 1 genanntes Objekt gilt als innerhalb der Sicherheitszone gelegen, wenn es die in der Sicherheitszonen-Verordnung (§ 87) bezeichneten Flächen durchragt.*

*(2) Außerhalb von Sicherheitszonen sind Luftfahrthindernisse die in Abs. 1 Z 1 bezeichneten Objekte, wenn ihre Höhe über der Erdoberfläche*

*1. 100 m übersteigt oder*

*2. 30 m übersteigt und sich das Objekt auf einer natürlichen oder künstlichen Boden-erhebung befindet, die mehr als 100 m aus der umgebenden Landschaft herausragt; in einem Umkreis von 10 km um den Flugplatzbezugspunkt (§ 88 Abs. 2) gilt dabei als Höhe der umgebenden Landschaft die Höhe des Flugplatzbezugspunktes.*

*[...]*

*Luftfahrthindernisse außerhalb von Sicherheitszonen*

*§ 91 Ein Luftfahrthindernis außerhalb von Sicherheitszonen (§ 85 Abs. 2 und 3) darf, unbeschadet der Bestimmung des § 91a, nur mit Bewilligung der gemäß § 93 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert oder erweitert werden (Ausnahmebewilligung). Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt.*

*Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung*

*§ 94 (1) Ortsfeste und mobile Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer Luftfahrtbefeuerung oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnten, dürfen nur mit einer Bewilligung der gemäß Abs. 2 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert, erweitert und betrieben werden. Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Sicherheit der Luftfahrt dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Bewilligung ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist.*

*(2) Zur Erteilung der in Abs. 1 genannten Bewilligung ist für den Fall, dass sich die Anlage außerhalb der Sicherheitszone eines Militär- oder Zivilflugplatzes befindet, die Austro Control GmbH und für den Fall, dass sich die Anlage innerhalb der Sicherheitszone eines Zivilflugplatzes befindet, die zur Erteilung der Zivilflugplatzbewilligung zuständige Behörde (§ 68 Abs. 2), jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung zuständig. Eine außerhalb der Sicherheitszone eines Militär- oder Zivilflugplatzes gelegene Anlage, deren optische oder elektrische Störwirkungen eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt innerhalb einer Sicherheitszone verursachen können, gilt als innerhalb der jeweiligen Sicherheitszone gelegen. Bei Anlagen, die sich außerhalb von Sicherheitszonen befinden, hat die Austro Control GmbH in jenen Fällen, in denen ausschließlich eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfester Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnte, den Antrag auf Bewilligung gemäß Abs. 1 unverzüglich dem Bundesminister für Landesverteidigung weiterzuleiten. Mit Einlangen des Antrages beim Bundesminister für Landesverteidigung geht*

die Zuständigkeit zur Entscheidung auf diesen über. Für den Fall, dass sich die Anlage innerhalb der Sicherheitszone eines Militärflugplatzes befindet, ist zur Erteilung der in Abs. 1 bezeichneten Bewilligungen der Bundesminister für Landesverteidigung zuständig.

[...]

#### *Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen*

§ 95 (1) Ist in der Ausnahmegewilligung gemäß § 92 Abs. 2 eine Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses festgelegt worden, ist der Eigentümer des Luftfahrthindernisses verpflichtet, diese Kennzeichnung auf seine Kosten durchzuführen und für die laufende Instandhaltung der Kennzeichnung zu sorgen. Dies gilt auch für Luftfahrthindernisse, die vor dem 1. Juli 1994 errichtet worden sind, sowie für Luftfahrthindernisse, die vor dem 1. Jänner 1958 errichtet worden sind und für die mit Bescheid von Amts wegen Kennzeichnungsmaßnahmen vorgeschrieben worden sind. Ein diesbezüglich allfällig entgegenstehender Bescheidspruch ist nicht mehr anzuwenden.

[...]

#### *Meldung von Luftfahrthindernissen*

§ 95a (1) Der Eigentümer eines gemäß § 92 genehmigten Luftfahrthindernisses hat dem örtlich zuständigen Landeshauptmann den Baubeginn sowie die Fertigstellung des Objektes zu melden. Im Falle von befristet errichteten Luftfahrthindernissen kann diese Meldung auch vom Errichter des Objektes erstattet werden. Die Meldung hat genaue Angaben über die Lage und die Beschaffenheit des Luftfahrthindernisses zu enthalten. Bei der Meldung der Fertigstellung eines gemäß § 85 Abs. 1 oder Abs. 2 Z 1 genehmigten Luftfahrthindernisses sind die aus der Vermessung ermittelten Genauigkeiten der Position und Höhenwerte anzugeben. Für die Richtigkeit dieser Angaben ist der Meldungsleger verantwortlich.

[...]

(4) Der Eigentümer eines Luftfahrthindernisses hat, unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen, Ausfälle oder Störungen der Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses (§ 92 Abs. 2) sowie die erfolgte Behebung der Ausfälle oder Störungen unverzüglich der Austro Control GmbH sowie der für die Erteilung der Ausnahmegewilligung zuständigen Behörde (§ 93) anzuzeigen. Die Austro Control GmbH hat diese Informationen in luftfahrtüblicher Weise zu verlautbaren.

(5) Im Falle eines Wechsels des Eigentümers eines Luftfahrthindernisses hat der neue Eigentümer der für die Erteilung der Ausnahmegewilligung zuständigen Behörde (§ 93) unverzüglich seinen Namen und Anschrift mitzuteilen.

## **8.7 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG 2000**

### *§ 7 Bewilligungspflicht*

(1) Außerhalb vom Ortsbereich, das ist ein baulich und funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (z.B. Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeparks), bedürfen der Bewilligung durch die Behörde:

1. die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind;

[...]

4. Abgrabungen oder Anschüttungen, die nicht im Zuge anderer nach diesem Gesetz bewilligungspflichtiger Vorhaben stattfinden, sofern sie außer bei Hohlwegen sich auf eine Fläche von mehr als 1.000 m<sup>2</sup> erstrecken und durch die eine Änderung des bisherigen Niveaus auf dem überwiegenden Teil dieser Fläche um mehr als einen Meter erfolgt;

[...]

(2) Die Bewilligung nach Abs. 1 ist zu versagen, wenn

1. das Landschaftsbild,
2. der Erholungswert der Landschaft oder
3. die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum

erheblich beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der Vorschreibung von Vorkehrungen ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie einer leistungsfähigen Wirtschaft soweit wie möglich Bedacht zu nehmen.

(3) Eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionstüchtigkeit des betroffenen Lebensraumes liegt insbesondere vor, wenn

1. eine maßgebliche Störung des Kleinklimas, der Bodenbildung, der Oberflächenformen oder des Wasserhaushaltes erfolgt,
2. der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird,
3. der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten in seinem Bestand oder seiner Entwicklungsfähigkeit maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird oder
4. eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten ist.

(4) Mögliche Vorkehrungen im Sinne des Abs. 2 sind:

- die Bedingung oder Befristung der Bewilligung,
- der Erlag einer Sicherheitsleistung,
- die Erfüllung von Auflagen, wie beispielsweise die Anpassung von Böschungsneigungen, die Bepflanzung mit bestimmten standortgerechten Bäumen oder Sträu-



chern, die Schaffung von Fischaufstiegshilfen, Grünbrücken oder Tierdurchlässen sowie

- Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen).

[...]

## **8.8 NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973**

### **§ 1 Gebrauchserlaubnis**

(1) Für den Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes ist vorher eine Gebrauchserlaubnis zu erwirken, wenn der Gebrauch über die widmungsmäßigen Zwecke dieser Fläche hinausgehen soll.

[...]

### **§ 2 Erteilung der Gebrauchserlaubnis, Anzeigepflicht**

(1) Die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis ist nur auf Antrag zulässig.

(2) Die Gebrauchserlaubnis ist zu versagen, wenn dem Gebrauch öffentliche Rücksichten, wie Umstände sanitärer oder hygienischer Art, der Parkraumbedarf, städtebauliche Interessen, Gesichtspunkte des Stadt- und Grünlandbildes oder Umstände des Natur-, Denkmal- oder Bodenschutzes, entgegenstehen; bei Erteilung der Gebrauchserlaubnis sind Bedingungen, Befristungen oder Auflagen vorzuschreiben, soweit dies zur Wahrung dieser Rücksichten erforderlich ist.

## **8.9 NÖ Bauordnung 2014 – NÖ BO 2014**

### **I. Baurecht**

#### **A) Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

[...]

(3) Weiters sind folgende Bauwerke vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen:

[...]

4. elektrische Leitungsanlagen, ausgenommen Gebäude, (§ 2 des NÖ Starkstromweegegesetzes, LGBl. 7810), Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie (§ 2 Abs. 1 Z 22 des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005, LGBl. 7800), soweit sie einer Elektrizitätsrechtlichen Genehmigung bedürfen, sowie Gas-, Erdöl- und Fernwärmeleitungen;

[...]

## 8.10 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 – NÖ ROG 2014

### § 20 Grünland

[...]

#### 19. Windkraftanlagen:

*Flächen für Anlagen zur Gewinnung elektrischer Energie aus Windkraft mit einer Engpassleistung von mehr als 20 kW; erforderlichenfalls unter Festlegung der Anzahl der zulässigen Windkraftanlagen und der zulässigen Nabenhöhe am gleichen Standort. Es ist ausreichend, wenn die für das Fundament einer Windkraftanlage erforderliche Fläche gewidmet wird.*

[...]

*(3a) Bei der Widmung einer Fläche für Windkraftanlagen müssen*

- 1. eine mittlere Leistungsdichte des Windes von mindestens 220 Watt/m<sup>2</sup> in 130 m Höhe über dem Grund vorliegen und*
- 2. folgende Mindestabstände eingehalten werden:*
  - 1.200 m zu gewidmetem Wohnbauland und Bauland-Sondergebiet mit erhöhtem Schutzanspruch*
  - 750 m zu landwirtschaftlichen Wohngebäuden und erhaltenswerten Gebäuden im Grünland (Geb), Grünland Kleingärten und Grünland Campingplätzen*
  - 2.000 m zu gewidmetem Wohnbauland (ausgenommen Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen), welches nicht in der Standortgemeinde liegt. Wenn sich dieses Wohnbauland in einer Entfernung von weniger als 800 m zur Gemeindegrenze befindet, dann beträgt der Mindestabstand zur Gemeindegrenze 1.200 m. Mit Zustimmung der betroffenen Nachbargemeinde(n) kann der Mindestabstand von 2.000 m auf bis zu 1.200 m reduziert werden.*

*Bei der Widmung derartiger Flächen ist auf eine größtmögliche Konzentration von Windkraftanlagen hinzuwirken und die Widmung von Einzelstandorten nach Möglichkeit zu vermeiden.*

*(3b) Die Landesregierung hat durch die Erlassung eines Raumordnungsprogrammes Zonen festzulegen, auf denen die Widmung "Grünland – Windkraftanlage" zulässig ist. Dabei ist insbesondere auf die im Abs. 3a festgelegten Abstandsregelungen, die Interessen des Naturschutzes, der ökologischen Wertigkeit des Gebietes, des Orts- und Landschaftsbildes, des Tourismus, des Schutzes des Alpenraumes, auf die vorhandenen und geplanten Transportkapazitäten der elektrischen Energie (Netzinfrastuktur) und auf Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Windkraftanlagen (Windparks) Bedacht zu nehmen. Nach Möglichkeit ist eine regionale Ausgewogenheit anzustreben. Im Raumordnungsprogramm können weitere Festlegungen getroffen werden (z. B. Anzahl der Windkraftanlagen in einer Zone).*

[...]

(6) Die Errichtung von Bauwerken für die Energie- und Wasserversorgung sowie für die Abwasserbeseitigung, von fernmeldetechnischen Anlagen, Maßnahmen zur Wärmedämmung von bestehenden Gebäuden, Messstationen und Aussichtswarten, Kapellen, Marterln und anderen Kleindenkmälern sowie Kunstwerken darf in allen Grünlandwidmungsarten bewilligt werden. Die Fundamente der Windkraftanlagen dürfen jedoch nur auf solchen Flächen errichtet werden, die als Grünland-Windkraftanlagen im Flächenwidmungsplan gewidmet sind. Photovoltaikanlagen dürfen nur auf solchen Flächen errichtet werden, die als Grünland-Photovoltaikanlagen gewidmet sind.

## **8.11 Forstgesetz 1975**

### *Rodung*

§ 17 (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

(3) Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

[...]

### *Rodungsbewilligung; Vorschreibungen*

§ 18 (1) Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,

2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder

### *3. Maßnahmen vorzuschreiben, die*

*a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder*

*b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung)*

*geeignet sind.*

*(2) In der die Ersatzleistung betreffenden Vorschrift ist der Rodungswerber im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes zur Aufforstung einer Nichtwaldfläche (Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu verpflichten. Die Vorschrift kann auch dahin lauten, dass der Rodungswerber die Ersatzaufforstung oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes auf Grundflächen eines anderen Grundeigentümers in der näheren Umgebung der Rodungsfläche auf Grund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung durchzuführen hat. Kann eine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Erteilung der Rodungsbewilligung nicht nachgewiesen werden, ist die Vorschrift einer Ersatzleistung mit der Wirkung möglich, dass die bewilligte Rodung erst durchgeführt werden darf, wenn der Inhaber der Rodungsbewilligung die schriftliche Vereinbarung mit dem Grundeigentümer über die Durchführung der Ersatzleistung der Behörde nachgewiesen hat.*

*(3) Ist eine Vorschrift gemäß Abs. 2 nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Rodungswerber einen Geldbetrag zu entrichten, der den Kosten der Neuaufforstung der Rodungsfläche, wäre sie aufzuforsten, entspricht. Der Geldbetrag ist von der Behörde unter sinngemäßer Anwendung der Kostenbestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze vorzuschreiben und einzuheben. Er bildet eine Einnahme des Bundes und ist für die Durchführung von Neubewaldungen oder zur rascheren Wiederherstellung der Wirkungen des Waldes (§ 6 Abs. 2) nach Katastrophenfällen zu verwenden.*

*(4) Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen (befristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.*

*(5) Abs. 1 Z 3 lit. b und Abs. 2 und 3 finden auf befristete Rodungen im Sinn des Abs. 4 keine Anwendung.*

#### *(6) Zur Sicherung*

*1. der Erfüllung einer im Sinne des Abs. 1 vorgeschriebenen Auflage oder*

*2. der Durchführung der Wiederbewaldung nach Ablauf der festgesetzten Frist im Sinne des Abs. 4 kann eine den Kosten dieser Maßnahmen angemessene Sicherheitsleistung vorgeschrieben werden. Vor deren Erlag darf mit der Durchführung der Rodung nicht begonnen werden. Die Bestimmungen des § 89 Abs. 2 bis 4 finden sinngemäß Anwendung.*

*(7) Es gelten*

1. *sämtliche Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für befristete Rodungen ab dem Ablauf der Befristung,*
2. *die Bestimmungen des IV. Abschnittes und der §§ 172 und 174 für alle Rodungen bis zur Entfernung des Bewuchses.*

## **8.12 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959**

### *Dauer der Bewilligung; Zweck der Wasserbenutzung*

*§ 21 (1) Die Bewilligung zur Benutzung eines Gewässers ist nach Abwägung des Bedarfes des Bewerbers und des wasserwirtschaftlichen Interesses sowie der wasserwirtschaftlichen und technischen Entwicklung gegebenenfalls unter Bedachtnahme auf eine abgestufte Projektverwirklichung, auf die nach dem Ergebnis der Abwägung jeweils längste vertretbare Zeitdauer zu befristen. Die Frist darf bei Wasserentnahmen für Bewässerungszwecke zwölf Jahre sonst 90 Jahre nicht überschreiten.*

*[...]*

### *Bewilligungspflichtige Maßnahmen*

*§ 32 (1) Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3) beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs. 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.*

*(2) Nach Maßgabe des Abs. 1 bedürfen einer Bewilligung insbesondere*

- a) *die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen,*
- b) *Einwirkungen auf Gewässer durch ionisierende Strahlung oder Temperaturänderung,*
- c) *Maßnahmen, die zur Folge haben, daß durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird,*
- d) *die Reinigung von gewerblichen oder städtischen Abwässern durch Verrieselung oder Verregnung,*
- e) *eine erhebliche Änderung von Menge oder Beschaffenheit der bewilligten Einwirkung.*
- f) *das Ausbringen von Handelsdünger, Klärschlamm, Kompost oder anderen zur Düngung ausgebrachten Abfällen, ausgenommen auf Gartenbauflächen, soweit die Düngergabe auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Gründdeckung 175 kg Stickstoff je Hektar und Jahr, auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Gründdeckung einschließlich Dauergrünland oder mit stickstoffzehrenden Fruchtfolgen 210 kg Stickstoff je Hektar und Jahr übersteigt. Dabei ist jene Menge an Stickstoff in feldfallender Wirkung anzurechnen, die gemäß einer Verordnung des Bundesministers für Land-*

und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen § 55p) in zulässiger Weise durch Wirtschaftsdünger ausgebracht wird.

g) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2005)

(3) Einer Bewilligung bedarf auch die ohne Zusammenhang mit einer bestimmten Einwirkung geplante Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Reinigung öffentlicher Gewässer oder Verwertung fremder Abwässer.

(4) Einer Bewilligung bedarf auch die künstliche Anreicherung von Grundwasser für Zwecke der öffentlichen Grundwasserbewirtschaftung.

(5) Auf Einwirkungen, Maßnahmen und Anlagen, die nach Abs. 1 bis 4 bewilligt werden, finden die für Wasserbenutzungen (Wasserbenutzungsanlagen) geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß Anwendung.

(6) Genehmigungen oder Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften befreien nicht von der Verpflichtung, die nach diesem Bundesgesetz zur Reinhaltung erforderlichen Vorkehrungen und die von der Wasserrechtsbehörde vorgeschriebenen Maßnahmen durchzuführen.

(7) Als ordnungsgemäß (Abs. 1) gilt die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, wenn sie unter Einhaltung der bezughabenden Rechtsvorschriften, insbesondere betreffend Chemikalien, Pflanzenschutz- und Düngemittel, Klärschlamm, Bodenschutz und Waldbehandlung, sowie besonderer wasserrechtlicher Anordnungen erfolgt.

#### Öffentliche Interessen

§ 105 (1) Im öffentlichen Interesse kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn:

a) eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten wären;

b) eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- oder Floßfahrt zu besorgen ist;

c) das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern nicht im Einklang steht;

d) ein schädlicher Einfluß auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde;

e) die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflusst würde;

f) eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Denkmals von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung oder eines Naturdenkmals, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes entstehen kann;

- g) *die beabsichtigte Wasseranlage, falls sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, einer landwirtschaftlichen Benutzung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und dieser Widerstreit der Interessen sich ohne Nachteil für das industrielle Unternehmen durch Bestimmung eines anderen Standortes an dem betreffenden Gewässer beheben ließe;*
- h) *durch die Art der beabsichtigten Anlage eine Verschwendung des Wassers eintreten würde;*
- i) *sich ergibt, daß ein Unternehmen zur Ausnutzung der motorischen Kraft eines öffentlichen Gewässers einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft nicht entspricht;*
- k) *zum Nachteile des Inlandes Wasser ins Ausland abgeleitet werden soll;*
- l) *das Vorhaben den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung widerspricht.*
- m) *eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu besorgen ist;*
- n) *sich eine wesentliche Beeinträchtigung der sich aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften resultierenden Zielsetzungen ergibt.*

*(2) Die nach Abs. 1 vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen betreffend die Lagerung und sonstige Behandlung von Abfällen, die beim Betrieb der Wasseranlage zu erwarten sind, sowie Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und für Störfälle zu umfassen, soweit nicht I. Hauptstück 8a. Abschnitt der Gewerbeordnung Anwendung finden. Die Wasserrechtsbehörde kann weiters zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hiefür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen vom Standpunkt des Schutzes fremder Rechte oder der in Abs. 1 genannten öffentlichen Interessen keine Bedenken bestehen.*

## **9 Zuständigkeit**

**9.1** Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 06. Dezember 2016, RU4-U-798/041-2016, wurde der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. nach Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „Windpark Palterndorf-Dobermannsdorf – Neusiedl an der Zaya Süd“ erteilt.

**9.2** Mit Bescheid vom 21. Oktober 2019, WST1-U-798/048-2019, hat die NÖ Landesregierung die Baubeginn-, die Bauvollendungs- und die Rodungsfrist sowie die Befristung des Wasserrechtes gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000 verlängert.

**9.3** Das gegenständliche Vorhaben wurde bisher nicht errichtet. Somit wurde auch das Abnahmeverfahren nach § 20 iVm § 21 UVP-G 2000 bisher nicht abgeschlossen und auch kein Abnahmebescheid erlassen.

**9.4** Die Zuständigkeit der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde zur Beurteilung der beantragten Änderungen ist daher gegeben.

## **10 Subsumtion**

### **10.1 Genehmigungspflichtige Änderung gemäß UVP-G 2000**

Aufgrund der Änderung konnte a priori nicht ausgeschlossen werden, dass durch das Änderungsvorhaben andere Umweltauswirkungen als mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 06. Dezember 2016, RU4-U-798/041-2016, in der Fassung des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 21. Oktober 2019, WST1-U-798/048-2019, genehmigt verursacht werden.

Die gegenständlich zur Genehmigung beantragten Abweichungen zum erteilten Konsens stellen Änderungen dar, die nicht bloß geringfügig erscheinen und somit dem Genehmigungsregime des § 18b UVP-G 2000 unterstehen.

Anzumerken ist, dass durch die geplante Änderung die Identität des genehmigten Vorhabens gewahrt bleibt und kein aliud im rechtlichen Sinn vorliegt, weil weiterhin vom Betreiber die Errichtung eines Windparks mit im Wesentlichen gleichen technischen Daten und der im Wesentlichen gleichen räumlichen Lage beabsichtigt ist.

### **10.2 Genehmigungspflichtige Änderung gemäß den materienrechtlichen Bestimmungen**

Das Vorhaben erfüllt auch aufgrund der obigen Darlegungen die unter Punkt 8 angeführten Genehmigungstatbestände für Änderungen, weshalb ein Genehmigungsverfahren nach § 18b iVm § 17 UVP-G 2000 iVm den angeführten materienrechtlichen Bestimmungen durchzuführen war.



## **11 Rechtliche Würdigung**

### **11.1 Allgemeines**

Im gegenständlichen Änderungsverfahren wurde nun von der Behörde einerseits überprüft, ob die Änderungen und die dadurch verursachten zusätzlichen bzw geänderten Auswirkungen, unter Einrechnung möglicher Maßnahmenvorschreibungen, dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, die für das mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 06. Dezember 2016, RU4-U-798/041-2016, in der Fassung des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 21. Oktober 2019, WST1-U-798/048-2019, genehmigte Vorhaben durchgeführt wurde, entgegenstehen, und andererseits, ob die Genehmigungsvoraussetzungen der materienrechtlichen Bestimmungen sowie des § 17 UVP-G 2000 für die nunmehrigen Änderungen eingehalten werden.

### **11.2 Zur Frage eines Widerspruchs zur durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung**

Insbesondere haben die beigezogenen Sachverständigen die beantragten Änderungen im Hinblick auf die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung durchleuchtet. Sie kommen, sofern nicht ein sogenanntes „No-Impact Statement“ abgegeben wurde, in ihren Stellungnahmen zu dem Schluss, dass die geänderten Ausführungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die legal maßgebenden Schutzgüter verursachen, wobei aus Sicht einiger Fachgebiete die Vorschreibung von (anderen) Auflagen für erforderlich erachtet wurden, um dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zu widersprechen.

Bei dieser fachlich anzustellenden Prüfung kamen die Sachverständigen zum Schluss, dass die Änderung der Anlage den geltenden technischen Standards entspricht und negative Auswirkungen auf die maßgebenden Schutzinteressen nicht zu erwarten sind, wenn projektsgemäß vorgegangen wird und die im Spruch angeführten Auflagen eingehalten werden. Aufgrund dieser durchaus nachvollziehbaren und ausreichend begründeten fachlichen Einschätzungen steht für die Behörde somit fest, dass das Änderungsvorhaben als der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht entgegenstehend zu qualifizieren ist.

### **11.3 Zum Vorliegen der materienrechtlichen Genehmigungskriterien**

Die Behörde hat bei der Entscheidung über einen Änderungsantrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften (vgl. Schmelz/Schwarzer, UVP-G (2011) § 18b RZ 7ff) und die im § 17 Abs. 2 bis 5 UVP-G 2000 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

Es ist daher zunächst zu prüfen, ob die in den materienrechtlichen Verwaltungsvorschriften festgelegten Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Durch das Vorhaben werden jedenfalls jene materienrechtlichen Tatbestände erfüllt, die unter den entscheidungsrelevanten Rechtsgrundlagen angeführt sind. Die Prüfung hat daher diese Genehmigungsvoraussetzungen zu umfassen.

Im Ermittlungsverfahren wurden das Vorliegen der Genehmigungskriterien der durch die Änderung maßgeblich angesprochenen materienrechtlichen Bestimmungen aller mit angewendeten Normen geprüft und festgestellt, dass diese erfüllt sind und sich insbesondere keine wesentlichen zusätzlichen oder anderen Auswirkungen durch die Änderungen ergeben als im ursprünglichen Genehmigungsverfahren zugrunde gelegt wurden.

Insbesondere wurde das Änderungsvorhaben nach dem Stand der Technik beurteilt und festgestellt, dass eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit des Betreibers der Anlage oder von Arbeitnehmern, eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit oder des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarn nicht gegeben ist, und Nachbarn nicht durch Lärm, Geruch, Erschütterung, Wärme, Schwingungen, Blendung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt werden.

Es kommt auch zu keiner Beeinträchtigung von Gewässern oder Wasserrechten Dritter.

Anzumerken ist dazu, dass auch die Auswirkungen der geplanten Änderungen auf die Umwelt durch Sachverständige geprüft wurden, wobei aufgrund der „No-Impact Statements“ bzw. unter Anbetracht der Vorschreibung bzw. Einhaltung der bereits vorgeschriebenen Auflagen von der Behörde festgestellt wurde, dass die Änderungen keine Auswirkungen auf die angeführten öffentlichen Interessen haben.

Ebenso haben sich keine Änderungen betreffend der zum Einsatz gelangenden Energie, der Wirtschaftlichkeit sowie der Effizienz und dem Standort der Anlagen ergeben.

#### **11.4 Zum Vorliegen der Genehmigungskriterien des UVP-G 2000**

Gemäß § 17 Abs 2 UVP-G 2000 sind zur Sicherstellung einer wirksamen Umweltvorsorge zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen festgelegt, soweit diese nicht schon in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen sind.

Gemäß § 17 Abs 2 UVP-G 2000 sind Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik zu begrenzen (Z 1), die Immissionsbelastung zu schützender Güter möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden, erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs 2 der Gewerbeordnung 1994 führen (Z 2). Weiters sind Abfälle nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen (Z 3).

All dies wurde bereits eingehend im ursprünglichen Genehmigungsverfahren geprüft und nun in Hinblick auf die Änderung.

Wie oben angeführt, wurde ein Ermittlungsverfahren durchgeführt, wobei festgestellt wurde, dass das Änderungsvorhaben als der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht entgegenstehend zu qualifizieren ist und nach den materienrechtlichen Bestimmungen als genehmigungsfähig zu betrachten ist.

Vom Ergebnis der Prüfung der Auswirkungen auf die Umweltverträglichkeitsprüfung und der Beurteilung der materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen ausgehend wurde weiters die Frage nach der Genehmigungsfähigkeit des Projektes gemäß UVP-G 2000 fachlich beurteilt. Durch die Beurteilung, dass das Vorhaben materienrechtlich genehmigungsfähig ist, ist bereits der wesentliche Teil der Frage nach der Genehmigungsfähigkeit gemäß UVP-G 2000 beantwortet.

Da die Genehmigungskriterien des UVP-G 2000 bereits bei der Beurteilung der materienrechtlichen Genehmigungsfähigkeit abgearbeitet wurden, bleibt als Genehmigungskriterium nach dem UVP-G 2000 demnach im Kern die Frage, ob auch bei einer Gesamtbewertung die öffentlichen Interessen, wie sie sich aus den materienrechtlichen Bestimmungen und den Regelungen des UVP-G 2000 ergeben, entsprechend geschützt werden.

Auch bei dieser Gesamtbewertung der Auswirkungen der Änderung des Vorhabens muss aufgrund des Ermittlungsverfahren und der dabei erstellten Gutachten die Behörde zum Ergebnis kommen, dass die Änderung des Vorhabens nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 genehmigungsfähig ist.

### **11.5 Ausnahmegenehmigung gemäß ETG**

Das Vorhaben erfüllt gewisse (verbindliche) elektrotechnische Vorschriften (Fluchtwegsicherheit) nicht. Die Behörde kann jedoch Ausnahmen von der Anwendung bestimmter elektrotechnischer Sicherheitsvorschriften bewilligen, wenn die elektrotechnische Sicherheit im gegebenen Falle gewährleistet erscheint.

Aufgrund der Ausführungen der mitwirkenden Behörde BMDW sowie der aufgrund dieser Ausführungen getätigten Vorschreibungen ist davon auszugehen, dass die elektrotechnische Sicherheit im gegebenen Falle trotzdem gewährleistet ist.

Im Rahmen der vorliegenden Ausnahmegewilligung wurden die Maßnahmen als Auflagen vorgeschrieben, die bei gemeinsamer Beachtung mit jenen, die bei dieser Anlage standardmäßig vorgesehen sind, eine vergleichbare Sicherheit wie bei Anwendung der ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 und Punkt 6.5.2.4, für gewährleistet erscheinen lässt.

Die ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01 setzt Bedingungen, die auch unter den ungünstigsten Verhältnissen die Sicherheit der in der Anlage befindlichen Personen gewährleisten. Die Festlegungen über den Fluchtweg sollen im Fall von Störlichtbögen und Bränden das rechtzeitige sichere Entkommen ins Freie ermöglichen.

Als Hauptrisiko wurde im vorliegenden Fall der Bereich der Kabelanschlüsse an die Schaltanlage identifiziert. Bei fehlerhafter Ausführung der Endverschlüsse kann es

zum Glimmen und in der Folge zu einem Störlichtbogen und einem Kabelbrand kommen.

Aufgrund folgender Faktoren kann davon ausgegangen werden, dass ein vergleichbares Sicherheitsniveau wie durch Anwendung der ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 und Punkt 6.5.2.4, erreicht wird:

- Schaltertechnologie: SF6-Schaltanlagen beinhalten im Vergleich zu ölarmen Schaltern keine brennbaren Stoffe und sind daher sicherer.
- Überwachung der Qualität der Kabelendverschlüsse: Dadurch werden Montagefehler und im Betrieb entstehende Defekte erkannt, bevor sie einen Störlichtbogen verursachen können.
- Minimierung der Brenndauer von Störlichtbögen: Dadurch wird die Druck-, Wärme- und Gasentwicklung mit ihrem Gefährdungspotential begrenzt.
- Abschaltung im Erdschlussfall: Die vorgesehenen Erdschlussrelais ermöglichen eine Abschaltung des bezeichneten Hochspannungskabels innerhalb von 180 ms.
- Selbstverlöschendes Hochspannungskabel: Das eingesetzte Kabel ist nach EN 60332-1-2 geprüft und die Isolierung damit selbstverlöschend.
- Die Windenergieanlage enthält nur eine geringe Anzahl von Betriebsmitteln - damit verbunden ist ein kleineres Fehlerrisiko.
- Bei Anwendung der Variante der Auflage I.3.4.41:
- Bei Kurzschluss in der Hochspannungsanlage sowie bei Erdschluss zwischen Schaltanlage und Transformator erfolgt eine Abschaltung binnen längstens 180 ms.
- Für das ankommende und ableitende Hochspannungskabel wird die geforderte Erdschlussabschaltung binnen 180 ms nicht mehr grundsätzlich gefordert; es werden die technischen und organisatorischen Maßnahmen anhand einer Risikobeurteilung gemäß ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10-15, ermittelt und umgesetzt.

## 11.6 Zur Beurteilung von Störfällen/Eisabfall

Es wird bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit gemäß UVP-G 2000 zwischen (Normal)Errichtungsphase, (Normal)Betrieb sowie Störfällen, die „nach vernünftiger Einschätzung als charakteristisch und typisch für den jeweiligen Vorhabentyp“ und außergewöhnlichen Ereignissen, die zwar denkmöglich aber nicht typisch für ein Vorhaben sind, unterschieden.

Ähnlich hat die Judikatur die Frage des Beurteilungsrahmens im Zuge von Genehmigungsverfahren (zB § 77 GewO 1994, § 105 WRG 1959) beurteilt:

*§ 77 Abs 1 GewO 1994 stellt auf „die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs 2 Z 1“ ab. Damit sind „Störfälle“, die nicht voraussehbar sind, nicht erfasst, wohl aber „Störfälle“, die auf Grund einer unzureichenden Technologie regelmäßig und vorhersehbar auftreten (VwGH 18.11.2004, GZ: 2004/07/0025).*

Weder das UVP G 2000 noch die anzuwendenden materienrechtlichen Bestimmungen geben nun konkret vor, welche außergewöhnlichen Betriebszustände (Störfälle) neben dem Normalbetrieb einer Beurteilung der Umweltverträglichkeit oder Genehmigungsfähigkeit zugrunde zu legen sind. Lediglich ist gemäß § 6 Abs 1 Z 1 lit f UVP-G 2000 im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung eine Darstellung der vorhabensbedingten Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen sowie gegenüber Klimawandelfolgen (insbesondere aufgrund der Lage) gefordert.

In einer Zusammenschau der Schutzzwecke der beurteilungsrelevanten Regelungen und der zur GewO (als allgemein grundlegende anlagenrechtliche Vorschrift) entwickelten Judikatur ergibt sich nun, dass sowohl für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit als auch der Genehmigungsfähigkeit nach den einzelnen materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen neben dem Normalbetrieb jene Störfälle zu beurteilen sind, die charakteristisch und typisch für den jeweiligen Vorhabentyp sind und regelmäßig und vorhersehbar auftreten, sofern nicht materienrechtliche Bestimmungen besondere Beurteilungen vorsehen (vgl zB Seveso II und III-Richtlinie), was im gegenständlichen Fall nicht gegeben ist.

Eine Betrachtung und fachliche Beurteilung von für den Anlagenbetrieb des gegenständlichen Windpark-Standortes charakteristischen und typischen Störfällen wurde

insbesondere im Zuge der elektro-, bau- und maschinenbautechnischen Betrachtungen vorgenommen und durch die Einhaltung des Standes der Technik (zB einschlägigen technischen Normen), insbesondere bei sicherheitstechnischen Einrichtungen (zB Fluchtwege), und die Vorschreibung von Maßnahmen berücksichtigt.

Grundsätzlich werden alle technischen Normen eingehalten und übersteigt das von den Anlagen ausgehende technische Risiko (Maschinenbruch, Brandfall) nicht das normale Lebensrisiko.

Zusätzlich wurde in Hinblick auf den Eisabfall ein Gutachten von Dipl.-Ing. Klopff eingeholt, in welchem folgendes ausgeführt wird:

( ... )

*Die Nabenhöhen und Rotordurchmesser vergrößern sich aufgrund der Typenänderung. Dies zieht einen höheren Eisabfallüberwachungsbereich nach sich.*

*Ein aktueller Plan mit den angepassten Positionen der Hinweisschilder liegt nicht vor. Im Genehmigungsverfahren wurde von einer Distanz von 120 % der maximalen Blattspitze der Windkraftanlage auf den jeweiligen Zuwegungen ausgegangen. Dieser Umstand ist durch eine Auflage beherrschbar, siehe Auflagenvorschläge.*

*Die nunmehr längeren Rotorblätter bieten eine größere Fläche zur Ansetzung von Eismassen. Dadurch kann es zu vermehrten Eisabfallereignissen kommen. Zusätzlich wird vom Rotor eine größere Fläche überstrichen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen und angesichts der im Eisfallgutachten durchgeführten Abschätzungen der Risiken kann jedoch weiterhin davon ausgegangen werden, dass sich das Risiko für Passanten unter dem gesellschaftlich allgemein akzeptiertem Risiko befindet. Eine Verfrachtung von Eisfragmenten auf die umliegenden Landesstraßen ist nicht zu erwarten.*

*Die Auswirkungen der geplanten Änderung können aus fachlicher Sicht als geringfügig eingestuft werden.*

( ... )

Aufgrund der Gesetzeslage sowie der höchstgerichtlichen Judikatur und des eingeholten Gutachtens ergibt sich nun folgende rechtliche Beurteilung:

Beim Eisabfall handelt es sich um Immissionen auf Nachbargrundstücken.

Wenn durch Immissionen, im konkreten Eisabfall, von Windkraftanlagen das Leben oder die Gesundheit der Nachbarn und das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährdet werden, sind Windenergieanlagen nicht genehmigungsfähig. Unter Gefährdung ist jedoch nicht jede denkbare Gefahr, welche von dem Vorhaben ausgehen kann, zu verstehen.

Diese Gefährdung der Gesundheit beziehungsweise Beeinträchtigung des Eigentums liegt dann nicht vor, wenn die Gefahren durch das beantragte Vorhaben durch Schnee- und Eisabfall nicht über jene Gefahren hinausgehen, die von in Grenznähe typischerweise zulässigen Baulichkeiten hervorgerufen werden (vgl. Erkenntnis vom 19. Jänner 2010, ZI 2009/05/0020, sowie die Erkenntnisse vom 26. Februar 2009, ZI 2006/05/0283, und 15. Mai 2014, ZI 2011/05/0094).

Bei der Ermittlung der Gefahr ist die Eintrittswahrscheinlichkeit (und Gefährlichkeit) eines Ereignisses, welches durch das geplante Vorhaben hervorgerufen werden kann, mit der Eintrittswahrscheinlichkeit (und Gefährlichkeit) eines Ereignisses, welches typischerweise durch auf Nachbargrundstücken zulässigen Baulichkeiten hervorgerufen wird, zu vergleichen - etwa Eisabfall bei Gittermasten zu Eisabfall an WKA. Ein Anhaltspunkt in der Beurteilung kann in dem Zusammenhang das „allgemein gesellschaftlich akzeptierte Risiko“ sein, zumal die Errichtung und der Betrieb von Strom- und Funkmasten in Bereichen, wo typischerweise auch Windenergieanlagen errichtet werden, als gesellschaftlich akzeptiert gelten.

Im Hinblick auf das Risiko, welches durch Eisabfall von dem Vorhaben ausgeht, kommt die Behörde aufgrund der fachlichen Beurteilung zu folgendem Ergebnis:

Das Ergebnis des Gutachtens Dipl.-Ing. Klopff und auch von Gutachten zu vergleichbaren Standorten im ostösterreichischen Raum gehen unmittelbar neben der WEA von einem Risiko ( $>10^{-6}$ ) für Personen aus, welches klar unter der Schwelle des gesellschaftlich akzeptierten Risikos ( $10^{-4}$  pro Jahr = max. tolerierbares Risiko für die Öffentlichkeit - Lebensrisikos) liegt. Das Risiko der Gefährdung durch Eisfall übersteigt (auch aufgrund der Maßnahmen der Projektwerberin zB Abschaltung bei Eisansatz und damit kein Eisabwurf und der behördlichen Vorschriften) das gesellschaftlich akzeptierte Risiko bzw die Gefahren, die von in Grenznähe typischerweise



zulässigen Baulichkeiten hervorgerufen werden, demnach nicht. Es ist somit weder bei Personen, welche sich regelmäßig aufgrund ihrer Tätigkeit bei den WEAs aufhalten, noch bei sonstigen Personen von einem unzulässig hohem Risiko, welches von den Anlagen herrührt, auszugehen.

Die dennoch (trotz der von der Projektwerberin vorgesehenen Maßnahmen und trotz der behördlichen Vorschriften) vorhandene theoretische Gefährdung durch Eisabfall oder einem anderen vorhabensuntypischen Störfall ist aufgrund der sehr geringen Eintrittswahrscheinlichkeit nicht mehr dem Bereich der typischen und damit genehmigungsrelevanten Störfälle zuzurechnen, sondern vielmehr den atypischen nicht voraussehbaren Ereignissen (vgl. UVE Leitfaden 2012, VwGH 18.11.2004, GZ 2004/07/0025) und steht der Genehmigungsfähigkeit damit nicht entgegen.

Für vorhabenstypische Störfälle wurden jedoch sowohl im Vorhaben als auch durch behördliche Vorschriften entsprechende Vorsorgen getroffen (zB Auflagen zum Brandschutz, wiederkehrende Kontrollen durch Fachleute, Dokumentationen etc.), sodass keine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung vom Vorhaben durch Störfälle wie Eisabfall, Maschinenbruch oder Brandereignisse ausgehen.

Durch die Einhaltung aller relevanten Genehmigungskriterien sowie aller technisch relevanten Normen und des Stands der Technik, was insbesondere den Teilgutachten für Bautechnik, Eisabfall, Elektrotechnik, Maschinenbautechnik sowie Wasserbautechnik und Geohydrologie zu entnehmen ist, wird auch eine Beurteilung der Anfälligkeit des Projektes für schwere Unfälle und Katastrophen (relevant in diesem Zusammenhang etwa Überflutungen, Erdbeben, Stürme und Brandereignisse) vorgenommen. Aus dieser technischen Beurteilung muss nun abgeleitet werden, dass keine relevanten unmittelbaren oder mittelbaren erheblichen Auswirkungen für das Vorhaben beziehungsweise durch das Vorhaben bei katastrophalen Ereignissen im Sinn der Richtlinie zu erwarten sind.

### **11.7 Auflagenanpassung**

Um sicherzustellen, dass die Auswirkungen der geplanten Änderungen nicht dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung entgegenstehen, war es notwendig, die bereits vorgeschriebenen Auflagen anzupassen beziehungsweise abzuändern.

Die Anpassung und Abänderung der Auflagen war auch notwendig, um die Genehmigungsfähigkeit nach den materienrechtlichen Bestimmungen zu erlangen. Diese materienrechtlichen Bestimmungen sehen die Möglichkeit der Vorschreibung oder Abänderung von Auflagen vor, wenn dies aus rechtlicher und fachlicher Sicht notwendig ist. Gerade dies war auch Ergebnis des Ermittlungsverfahrens.

In diesem Sinn waren auch die Forderungen der Sachverständigen als Auflagen in den Bescheid aufzunehmen.

### **11.8 Zur Frage der betroffenen Beteiligten**

Die von der Änderung betroffenen Beteiligten müssen gemäß § 19 UVP-G 2000 Gelegenheit haben, ihre Interessen wahrzunehmen. Eine bereits verlorene (präkludierte) Parteistellung lebt nicht wieder auf (Altenburger/Berger UVP-G2 § 18b RZ 10). D.h., eine Parteistellung von Nachbarn kann allenfalls begründet werden, wenn neue subjektive öffentliche Rechte berührt oder bereits tangierte subjektive öffentliche Rechte anders betroffen sind.

Um den potentiellen Betroffenen die Möglichkeit zu geben, sich am Verfahren zu beteiligen, wurde das Änderungsverfahren als Großverfahren im Sinn der Bestimmungen des AVG durchgeführt, da davon auszugehen war, dass mehr als 100 Personen (Beteiligte) betroffen sind.

### **11.9 Zu den einzelnen Einwendungen**

Bei Einwendungen ist grundsätzlich zu unterscheiden, von wem diese erhoben werden. Parteien im Sinn des § 19 Abs 1 Z 1 und § 2 UVP G 2000 werden jedenfalls bei nicht rechtzeitiger Erhebung von Einwendungen präkludiert bzw teilpräkludiert. Weiters können von diesen Personen nur subjektiv-öffentliche Rechte geltend gemacht werden.

Seitens der NÖ Umweltanwaltschaft wurde in der Stellungnahme vom 09. September 2021 die gegenständliche Projektmodifikation und der Entfall der Bedingung 10.1 bei Umsetzung des Konzeptes von BIOME vom 23.07.2021 in Anbetracht des Gutachtens des SV für Naturschutz vom 22. August 2021 zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme der Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung beim Amt der NÖ Landesregierung gibt die geltende Gesetzeslage wieder und wurde der Antragstellerin zur Beachtung übermittelt. Eine diesbezügliche behördliche Vorschreibung ist nicht erforderlich.

Zu den Einwendungen der Alliance for Nature:

Das Vorbringen der Alliance for Nature stellt in formaler Hinsicht gerade noch Einwendungen im Sinn der Judikatur dar, wobei dazu kritisch anzumerken ist, dass es sich bei der Alliance for Nature um eine anerkannte Umweltorganisation handelt, welche sich wiederholt an UVP-Verfahren bereits beteiligt hat, und nicht um einen rechtsunkundigen Bürger. Die Einwendungen sind sehr allgemein gehalten und ohne erkennbaren Bezug zum gegenständlichen Verfahren.

Es werden keine konkreten Behauptungen aufgestellt, sondern die Einwendungen sind lediglich pauschal formuliert und weder nachvollziehbar dargelegt noch in einer anderen Weise logisch begründet. Die Formulierung „durch das Vorhaben kommt es möglicherweise zu Eingriffen (...)“ stellt lediglich eine Vermutung dar, die inhaltlich durch nichts belegt wird.

Auch das Vorbringen, dass die vorgesehenen Maßnahmen zur Hintanhaltung bzw. Minimierung der Beeinträchtigungen bzw. Gefahren für die oben genannten Schutzgüter (zB Pflanzen, Tiere, Boden, (Grund-)Wasserhaushalt, Landschaft, Landschaftsbild) unzureichend seien, ist unsubstantiiert, zumal keinerlei Nachweis geführt wird, warum die Maßnahmen als unzureichend anzusehen sind.

Das Vorbringen, dass kein Bedarf für derartige Windparks bestehe, solange nicht alle Energieeinsparungspotentiale ausgeschöpft sind, stellt keine Einwendung im rechtlichen Sinn dar, weshalb darauf nicht näher einzugehen ist.

Dasselbe gilt für die Behauptung, es bestehe kein öffentliches Interesse an der Errichtung des Windparks, sondern es liegt geradezu im öffentlichen Interesse, dass diese Region nicht durch weitere riesige technologische Anlagen, wie sie die WEA des geplanten Windparks darstellen, beeinträchtigt bzw. verschandelt wird. Auch dies stellt eine unsubstantiierte Behauptung dar, die weder fachlich begründet wird, noch einen Bezug zum konkreten (Änderungs)Vorhaben aufweist.

Auf die Fragen der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, Gefährdung von Menschen, Tieren sowie Lebensräumen wurde von den Sachverständigen in deren gutachterlichen Stellungnahmen nachvollziehbar und begründet eingegangen. In den Einwendungen der Allianz for Nature wurde kein Bezug zu den konkret vorliegenden Gutachten hergestellt, sodass davon auszugehen ist, dass die Einwendungen der Allianz for Nature sachlich nicht begründet sind.

Den Einwendungen war daher schlussendlich nicht zu folgen.

### **11.10 Zusammenfassung**

Aus dem oben Angeführten folgt nun, dass sowohl die in den materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen genannten öffentlichen Interessen als auch die im UVP-G 2000 angeführten öffentlichen Interessen nicht beeinträchtigt werden und auch die sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die durch die Änderung bedingten zusätzlichen Auswirkungen verursachen keine erheblichen Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen. Sie gefährden nicht das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte von Nachbarn. Nachbarn werden nicht unzumutbar belästigt. Die geplanten Änderungen vermögen unter Einrechnung möglicher Maßnahmenvorschreibungen am Ergebnis der bereits für das genehmigte Vorhaben durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung und Genehmigung nichts zu ändern.

Die Bewilligung zur Änderung des genehmigten Vorhabens war daher zu erteilen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die er-

forderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

**Hinweis: Ergeht an alle Verfahrensparteien mittels Zustellung durch Edikt gemäß den § 44a und § 44f AVG.**

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. B r e y e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:

[www.noel.gv.at/amtssignatur](http://www.noel.gv.at/amtssignatur)